

EUROPARAT EINGESETZTE EUROPÄISCHE
KOMMISSION GEGEN RASSISMUS UND INTOLERANZ

BERICHT ÜBER ÖSTERREICH

(Siebte Prüfungsrunde)



Verabschiedet am 17. April 2026

Veröffentlicht am 18. Juni 2026

EUROPARAT EINGESETZTE EUROPÄISCHE
KOMMISSION GEGEN RASSISMUS UND INTOLERANZ

BERICHT ÜBER ÖSTERREICH

(Siebste Prüfungsrunde)

Verabschiedet am 17. April 2026

Veröffentlicht am 18. Juni 2026

CRI(2026)14

The reproduction of extracts (up to 500 words) is authorised, except for commercial purposes as long as the integrity of the text is preserved, the excerpt is not used out of context, does not provide incomplete information or does not otherwise mislead the reader as to the nature, scope or content of the text. The source text must always be acknowledged as follows "© Council of Europe, year of the publication". All other requests concerning the reproduction/translation of all or part of the document, should be addressed to the Media Department, Council of Europe (F-67075 Strasbourg Cedex or publishing@coe.int).

All other correspondence concerning this document should be addressed to the European Commission against Racism and Intolerance (ECRI).
Council of Europe, F-67075 Strasbourg Cedex.
E-mail: ecri@coe.int

Photo: © EnvatoElements

This publication has not been copy-edited by the DPDP Editorial Unit to correct typographical and grammatical errors.

© Council of Europe, June 2026

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Dokument um eine Übersetzung handelt. Deshalb sollte im Zweifelsfall auf eine der beiden Originalversionen (Englisch oder Französisch) Bezug genommen werden.

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)
Council of Europe
Strasbourg

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
ZUSAMMENFASSUNG	6
ERGEBNISSE UND EMPFEHLUNGEN	8
<i>I. VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON HASSREDEN UND HASSVERBRECHEN</i>	8
<i>II. GLEICHBEHANDLUNG UND INKLUSION IM BILDUNGS- UND GESUNDHEITSWESEN</i>	16
A. GLEICHBEHANDLUNG UND INKLUSION IM BILDUNGSWESEN.....	16
B. GLEICHBEHANDLUNG UND INKLUSION IM GESUNDHEITSWESEN	21
<i>III. THEMEN MIT BEZUG ZU ÖSTERREICH</i>	27
A. VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS IM GESETZESVOLLZUG	27
B. GESETZLICHER RAHMEN ZUR GLEICHBEHANDLUNG	30
C. RECHTLICHE ANERKENNUNG DES GESCHLECHTS.....	31
EMPFEHLUNGEN, DIE EINER ZWISCHENPRÜFUNG UNTERLIEGEN.....	32
LISTE DER EMPFEHLUNGEN.....	33
BIBLIOGRAFIE	36
ANHANG: STANDPUNKT DER REGIERUNG.....	39

Die vom Europarat eingesetzte Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ist eine unabhängige Instanz zur Überwachung der Menschenrechte, die sich speziell mit Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Intoleranz und damit verbundener Diskriminierung (aufgrund von „Rasse“, ethnischer oder nationaler Herkunft, Staatsangehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Sprache, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmalen) befasst. Sie setzt sich aus unabhängigen und unparteiischen Mitgliedern zusammen, die auf der Grundlage ihrer moralischen Autorität und ihrer anerkannten Fachkompetenz im Umgang mit Rassismus und Intoleranz ernannt werden.

Im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeiten führt ECRI Ländermonitorings durch, die darin bestehen, die Lage in jedem der Mitgliedstaaten des Europarates im Hinblick auf Rassismus und Intoleranz sowie die Maßnahmen gegen diese Phänomene zu analysieren und entsprechende Vorschläge und Empfehlungen zur Lösung der im Rahmen des Monitoring-Prozesses aufgezeigten Probleme auszuarbeiten.

Das ECRI-Ländermonitoring behandelt alle Mitgliedstaaten gleichberechtigt. Es erfolgt in Zyklen von durchschnittlich etwa fünf Jahren. Die Berichte des ersten Zyklus wurden 1998 vorgelegt. Die Erstellung der Berichte des siebten Zyklus begann im Jahr 2025.

Die Methoden zur Erstellung der Berichte umfassen Sekundärrecherchen und Dokumentenanalysen, einen Besuch im betreffenden Land sowie einen vertraulichen Dialog mit den nationalen Behörden.

Die ECRI-Berichte sind nicht das Ergebnis von Befragungen oder Zeugenaussagen. Es handelt sich um Analysen, die auf Informationen aus einer Vielzahl von Quellen basieren. Die Sekundärrecherchen und die Dokumentenauswertung stützen sich auf eine große Anzahl nationaler und internationaler schriftlicher Quellen. Der Besuch vor Ort bietet die Gelegenheit, sich mit verschiedenen direkt beteiligten Akteuren und Akteurinnen (wie zuständigen Behördenvertretern und Behördenvertreterinnen, nationalen oder lokalen Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen und Richtern und Richterinnen, Vertretern und Vertreterinnen von Gleichstellungsstellen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in für ECRI relevanten Bereichen tätig sind, sowie Fachleuten und Angehörigen von Gruppen, die für ECRI von Belang sind) zu treffen, um detaillierte Informationen zu sammeln. Der vertrauliche Dialog mit den nationalen Behörden ermöglicht es diesen, falls sie es für notwendig erachten, Stellungnahmen zum Berichtsentwurf abzugeben, um etwaige sachliche Fehler im Text zu korrigieren. Am Ende des Dialogs können die nationalen Behörden, falls sie dies wünschen, beantragen, dass ihre Standpunkte dem endgültigen ECRI-Bericht beigelegt werden.

Die Länderberichte des siebten Zyklus konzentrieren sich auf zwei Themen, die alle Mitgliedstaaten betreffen: (1) die Verhütung und Bekämpfung von Hassreden und Hassverbrechen sowie (2) die Gewährleistung der Gleichbehandlung und Inklusion in den Bereichen Bildung und Gesundheitsversorgung.

Im Rahmen des siebten Zyklus fordert ECRI die vorrangige Umsetzung von zwei konkreten Empfehlungen, die aus den im Bericht enthaltenen Empfehlungen ausgewählt wurden. Diese Empfehlungen sollten innerhalb von 18 Monaten nach Veröffentlichung des Berichts über das betreffende Land umgesetzt werden. Anschließend führt ECRI eine Zwischenüberprüfung der zur Umsetzung dieser Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen durch.

Der folgende Bericht wurde von ECRI in eigener Verantwortung erstellt. Er basiert auf einem Besuch in Österreich vom 19. bis 23. Mai 2025. Dem Besuch gingen Online-Sitzungen am 12. und 14. Mai 2025 voraus. Sofern nicht anders angegeben, deckt der Bericht die Situation bis zum 3. Dezember 2025 ab; Entwicklungen seit diesem Datum werden in der Regel weder in der folgenden Analyse behandelt noch in den darin enthaltenen Feststellungen, Vorschlägen und Empfehlungen berücksichtigt.

ZUSAMMENFASSUNG

Seit der Annahme des sechsten ECRI-Berichts am 7. April 2020 wurden in einer Reihe von Bereichen Fortschritte erzielt und gute Praktiken entwickelt. ECRI begrüßt diese positiven Entwicklungen in Österreich.

Im November 2020 führte das Innenministerium ein neues System zur elektronischen Erfassung von Hassvorfällen und zur Datenerhebung ein, das durch Leitlinien zur Definition von Hassverbrechen, ein System von „Vorurteilsindikatoren“ und ein verbessertes Datenqualitätsmanagement unterstützt wird. Am 9. Mai 2025 erließ das Justizministerium einen Erlass, in dem eine genauere Kategorisierung von Hassverbrechen gefordert wurde. Darüber hinaus wurden seit 2020 in mehreren Schritten technische Lösungen für die Übertragung von Vorurteilsindikatoren von der Polizei in die Datenbanken der Staatsanwaltschaft und der Justiz entwickelt, um das Risiko zu verringern, dass bei der Verurteilung von Hassverbrechen etwaige Hass Elemente nicht berücksichtigt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unterstützt finanziell die zivilgesellschaftliche Initiative Queerfacts, welche Workshops an Schulen anbietet, um Vorurteilen und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen entgegenzuwirken und das Bewusstsein für die Herausforderungen zu schärfen, denen LGBTI-Personen in Österreich ausgesetzt sind.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat Maßnahmen ergriffen, um die Gesundheitskompetenz von Gruppen von Patienten und Patientinnen zu stärken, die für ECRI von Belang sind. Dazu wurden kurze Videos zu verschiedenen Themen produziert, die Menschen in zwölf verschiedenen Sprachen dabei helfen sollen, sich im österreichischen Gesundheitssystem zurechtzufinden, um den Zugang für Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen, insbesondere für Migranten und Migrantinnen, sicherzustellen.

Zum Zeitpunkt des ECRI-Besuchs in Österreich hatten Asylsuchende und Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde – wie beispielsweise aus der Ukraine stammende Vertriebene infolge des russischen Angriffskriegs gegen ihr Land – Zugang zu denselben Gesundheitsleistungen wie die allgemeine Bevölkerung in Österreich.

Im Jahr 2022 veröffentlichte das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einen auf einer Umfrage basierenden Bericht über die Gesundheit von LGBTIQ+-Personen in Österreich.

Die Behörden haben Maßnahmen zur Stärkung der Polizeiaufsicht auf Bundesebene ergriffen, und zwar durch die Einrichtung einer Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorfälle, die im Januar 2024 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Trotz der erzielten Fortschritte geben einige Punkte Anlass zur Sorge.

Laut dem Jahresbericht des Innenministeriums über Hassverbrechen für das Jahr 2024 ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg der registrierten Hassverbrechen um mehr als 20 % zu verzeichnen, einschließlich Hassreden, die als Hassverbrechen gelten. Dies ist der höchste Wert im Berichtszeitraum.

ECRI ist besorgt über eine Änderung des Schulunterrichtsgesetzes aus dem Jahr 2025, durch die muslimische Schülerinnen einem höheren Risiko der Stigmatisierung ausgesetzt sein könnten und die als diskriminierend betrachtet werden könnte.

Eine vom Vienna Institute of the African Diaspora in Auftrag gegebene Schulbuchanalyse zeigt, dass Afrika, afrikanische Menschen und Menschen afrikanischer Herkunft in österreichischen Schulbüchern so gut wie nie positiv dargestellt werden.

Ein aktueller Bericht einer angesehenen zivilgesellschaftlichen Organisation deckt gravierende Ungleichheiten und Diskriminierung im Gesundheitswesen auf, die sich sowohl in rassistischen Äußerungen gegenüber Patientinnen und Patienten als auch in einer unzureichenden Berücksichtigung ihrer medizinischen Symptome äußern.

Österreich verfügt nach wie vor über keine Gesetzgebung, die medizinische Eingriffe an den Geschlechtsmerkmalen einer Person ohne deren vorherige, freiwillige, informierte, ausdrückliche und dokumentierte Einwilligung ausdrücklich und gezielt verbietet. Berichten zufolge zielen medizinische Praktiken in Österreich weiterhin auf die frühzeitige chirurgische Entfernung „störender“ Geschlechtsmerkmale ab, und zwar in Situationen, in denen das Leben und das Wohlergehen intergeschlechtlicher Kinder so gut wie nie gefährdet sind.

Aus den Ergebnissen des ECRI-Besuchs im Jahr 2025 ging eindeutig hervor, dass Widersprüche innerhalb der Gesetze zur Gleichbehandlung sowie Mängel in der Bundesgesetzgebung negative Auswirkungen auf die Gleichbehandlung der von ECRI in Österreich untersuchten Gruppen haben, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesundheitswesen.

In diesem Bericht fordert ECRI die Behörden auf, in einer Reihe von Bereichen Maßnahmen zu ergreifen, und gibt eine Reihe von Empfehlungen ab, darunter die folgenden:

Die Behörden sollten vorrangig und auf Grundlage umfassender Konsultationen mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft und den einschlägigen Akteuren und Akteurinnen der Zivilgesellschaft einen nationalen Aktionsplan gegen Hassreden und Hassverbrechen ausarbeiten, der sich mit allen Formen von Rassismus und Intoleranz befasst, und angemessene Mittel für dessen Umsetzung und regelmäßige Evaluierung bereitstellen.*

Die Behörden sollten wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass etwaige Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes in Bezug auf die Kleiderordnung muslimische Schülerinnen weder direkt noch indirekt diskriminieren und in vollem Umfang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Einklang stehen. Dabei sollten die Behörden die Allgemeine Politikempfehlung Nr. 5 der ECRI zur Verhinderung und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung berücksichtigen.

ECRI empfiehlt den Behörden, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausgerufene Zweite Internationale Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft (2025–2034) als positives Instrument zu nutzen, um die Kapitel in Schulbüchern, die sich auf Afrika, afrikanische Menschen und Menschen afrikanischer Herkunft beziehen, zu überprüfen und etwaige Stereotypen und Vorurteile in Schulen gegenüber Personen, einschließlich Schulkindern, afrikanischer Herkunft zu bekämpfen.

Die Behörden sollten weitere Untersuchungen zum Gesundheitszustand und zum Zugang zur Gesundheitsversorgung von Angehörigen

verschiedener für ECRI relevante Gruppen in Auftrag geben, um etwaige Ungleichheiten und Diskriminierungen – einschließlich struktureller oder institutioneller Formen der Diskriminierung – zu beseitigen, denen Menschen aus diesen Gruppen ausgesetzt sind.

ECRI empfiehlt den Behörden vorrangig, einen umfassenden Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen, der darauf abzielt, jegliche medizinische Intervention an den Geschlechtsmerkmalen einer Person – einschließlich chirurgischer, hormoneller und/oder mechanischer Eingriffe sowie anderer Behandlungen – ohne deren vorherige, freiwillige, informierte, ausdrückliche und dokumentierte Einwilligung explizit und gezielt zu verbieten. Die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes sollte angemessene Konsultationen mit den relevanten Interessengruppen umfassen und der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen sowie der Empfehlung CM/Rec(2025)7 des Ministerkomitees des Europarates über die Gleichberechtigung intergeschlechtlicher Menschen gebührend Rechnung tragen.*

Die Behörden sollten eine unabhängige Überprüfung aller Bundesgesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung in Auftrag geben, mit dem Ziel, gegebenenfalls Vorschläge für geeignete Gesetzesänderungen sowie für die Verabschiedung eines umfassenden Gleichstellungsgesetzes zu unterbreiten, das alle verbotenen Diskriminierungsgründe und für ECRI relevanten Politikbereiche abdeckt.

* Diese Empfehlung, die einer Zwischenprüfung durch ECRI unterzogen wird, sollte innerhalb von 18 Monaten nach Veröffentlichung dieses Berichts umgesetzt werden.

ERGEBNISSE UND EMPFEHLUNGEN

I. VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON HASSREDEN UND HASSVERBRECHEN ¹

Gesetzgebung

1. Die für Hassreden relevanteste Rechtsvorschrift im Strafgesetzbuch (StGB) ist § 283.² Dabei handelt es sich um ein allgemein umfassendes Strafgesetz zum Verbot der Aufstachelung zu Gewalt und Hass, das die meisten für ECRI relevanten Bereiche abdeckt. In Bezug auf andere Formen von Hassverbrechen, wie körperliche Angriffe oder Sachbeschädigung, verweist § 33 Abs. 1 Nr. 5 StGB auf erschwerende Umstände, die auf jede Straftat angewandt werden können. Demnach liegt ein erschwerender Umstand vor, wenn die Tat durch rassistische, fremdenfeindliche oder andere besonders verwerfliche Vorurteile motiviert war, insbesondere solche, die sich ausdrücklich gegen die in § 283 StGB aufgeführten Gruppen richten.³
2. Es ist anzumerken, dass „Geschlechtsidentität“ und „Geschlechtsmerkmale“ nicht ausdrücklich als persönliche Merkmale genannt werden, anhand derer Hasselemente gemäß § 283 StGB festgestellt werden können. Dem Bericht des Innenministeriums über Hassverbrechen aus dem Jahr 2023 zufolge werden jedoch seit 2020 Straftaten im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität (beispielsweise gegen Transgender-Personen) registriert.⁴ Während des Besuchs in Österreich wurde der ECRI-Delegation bestätigt, dass der Begriff „Geschlecht“ in § 283 StGB nun auch die Geschlechtsidentität einschließt. Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft wiesen jedoch darauf hin, dass dies nicht allgemein bekannt ist, was transsexuelle Opfer von Hassverbrechen davon abhalten könnte, Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Nach Ansicht von ECRI ist es von entscheidender Bedeutung, sicherzustellen, dass die Geschlechtsidentität und die Geschlechtsmerkmale als persönliche Merkmale, auf deren Grundlage Hasselemente gemäß § 283 StGB festgestellt werden können, umfassend und konsequent berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund würde die Aufnahme ausdrücklicher Verweise auf diese beiden persönlichen Merkmale für Klarheit und Rechtssicherheit sorgen.
3. ECRI empfiehlt den Behörden, eine unabhängige Überprüfung der Rechtsvorschriften zu Hassverbrechen, insbesondere von § 283 des Strafgesetzbuches, in Auftrag zu geben, um sicherzustellen, dass die Geschlechtsidentität und die Geschlechtsmerkmale vollständig und konsequent als persönliche Merkmale oder Status (Kriterien) berücksichtigt werden, anhand derer bei der Begehung einer Straftat Hasselemente festgestellt werden können, und um gegebenenfalls Vorschläge für entsprechende Gesetzesänderungen zu unterbreiten, im Lichte der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen sowie der Empfehlung CM/Rec(2024)4 des Ministerkomitees des Europarates zur Bekämpfung von Hassverbrechen. Falls erforderlich, sollte die Unterstützung des Europarates in Anspruch genommen werden.

¹ Zu den von ECRI verwendeten Definitionen von Hassrede und Hassverbrechen siehe [Glossar](#).

² Bundeskanzleramt Österreich, Rechtsinformationssystem (RIS), [Österreichisches Strafgesetzbuch](#), § 283. Siehe auch ECRI (2020), [ECRI-Bericht über Österreich \(6. Prüfungsrunde\)](#).

³ Fälle von Hassrede können auch unter andere im Strafgesetzbuch festgelegte Straftaten gegen die Ehre einer Person fallen, wie beispielsweise „Verleumdung“ (§ 111) und „Beleidigung“ (§ 115). Ehrdelikte sind in der Regel Privatklagedelikte, doch können diese Fälle Gegenstand eines öffentlichen Strafverfahrens werden, wenn sie in erster Linie durch die Zugehörigkeit des Opfers zu einer Gruppe motiviert sind (§ 283 Abs. 1) und wenn das Opfer die Polizei zur Strafverfolgung ermächtigt (§ 117 Abs. 3).

⁴ Bundesministerium für Inneres (2024), [Lagebericht Hate Crime 2023](#), S. 72-77.

4. Ein aktuelles Gesetz zur Bekämpfung von Hassrede ist das Hass im Netz Bekämpfungsgesetz, HiNBG von 2020,⁵ das 2021 in Kraft getreten ist. Es zielt darauf ab, Online-Plattformen und Einzelpersonen für die Verbreitung hasserfüllter Inhalte zur Verantwortung zu ziehen, und ermutigt Plattformen dadurch, nach einer rechtlichen Aufforderung schneller zu handeln und Maßnahmen gegen die Anonymität im Internet zu ergreifen. Das Gesetz erfasst Online-Inhalte, die Beleidigungen enthalten, die die Menschenwürde verletzen und sich gegen einzelne Mitglieder geschützter Gruppen richten. Es erleichtert zudem Verfahren gegen Hassrede im Internet.⁶ Insbesondere ermöglicht das Gesetz in Verbindung mit § 549 der Zivilprozessordnung⁷ den Opfern, Rechtsbehelfe im Rahmen beschleunigter Verfahren zu begrenzten Kosten in Anspruch zu nehmen.⁸
5. Das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste der Europäischen Union trägt den Titel Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G).⁹ Es regelt die Pflichten von Online-Plattformen, einschließlich der Moderation von Inhalten. Die unabhängige österreichische Kommunikationsbehörde (KommAustria)¹⁰ spielt bei der Durchsetzung dieses Gesetzes eine zentrale Rolle.
6. Es gibt zudem spezifische Vorschriften für Videoplattformen. Das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G)¹¹ setzt die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste um und enthält Bestimmungen zur Meldung und Entfernung von Hassinhalten. KommAustria ist die zuständige Regulierungsbehörde und kann Geldbußen gegen Diensteanbieter verhängen.
7. Das Bundes-Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947) gilt als zentrales Gesetz im österreichischen Rahmenwerk zur Bekämpfung von Hassrede und Hassverbrechen, da es die Propagierung der nationalsozialistischen Ideologie unter Strafe stellt, einschließlich Handlungen wie der Verbreitung von Hassrede, die den Nationalsozialismus verherrlicht, den Holocaust leugnet oder zu Gewalt gegen bestimmte Gruppen aufstachelt. Es zielt speziell auf Hassreden ab, die zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt aufgrund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit oder politischer Überzeugungen aufstacheln, insbesondere wenn dies mit der Propagierung nationalsozialistischer Ansichten in Zusammenhang steht.¹²

Daten zu Hassverbrechen und Hassreden

8. Laut dem Jahresbericht des Innenministeriums zu Hassverbrechen für das Jahr 2024¹³ verzeichnete die Polizei 6 786 Hassverbrechen, was einem Anstieg von mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Es wurden 7 614 Vorurteilmotive registriert. Im Jahr 2023 wurden 5 668 Hassverbrechen mit 6 461 Vorurteilmotiven registriert. Die entsprechenden Zahlen für 2022 lagen bei 5 865 bzw. 6 779 und für 2021 bei 5 464 bzw. 6 619.¹⁴ Laut dem Bericht des Ministeriums waren die häufigsten ECRI-relevanten persönlichen Merkmale, auf denen Hass Elemente in den Jahren 2024 und 2023 beruhten, die nationale/ethnische

⁵ [Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz](#).

⁶ Das HiNBG enthält weitere zivilrechtliche Maßnahmen, die die Bekämpfung von Hassreden im Internet erleichtern. Siehe Zivilprozessordnung, § 549, abrufbar unter [RIS - Zivilprozessordnung § 549 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 19.06.2022](#).

⁷ Siehe RIS, [Verfahren wegen erheblicher Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz](#).

⁸ Für weitere Informationen zu diesen Verfahren siehe Justizministerium, [Der Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags](#).

⁹ [Kommunikationsplattformen-Gesetz](#).

¹⁰ Siehe [Die Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\) | RTR](#).

¹¹ [Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz](#).

¹² [Verbotsgesetz 1947](#), zuletzt aktualisiert im Jahr 2023.

¹³ Ministerium für Inneres (2025), [Lagebericht Hate Crime 2024](#).

¹⁴ Ministerium für Inneres (2023), [Lagebericht Hate Crime 2022](#). Da eine Straftat mehrere Vorurteilmotive haben kann, übersteigt die Zahl der dokumentierten Vorurteilmotive die Gesamtzahl der Straftaten.

Herkunft (1 581/1 612); Religion (763/700);¹⁵ Hautfarbe (417/293); sexuelle Orientierung (317/446); Geschlecht (ausgelegt als einschließlich Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmale – 238/248). Die Aufklärungsquote der Polizei bei Hassverbrechen lag 2024 mit 67 % hoch, verglichen mit 53 % bei allen Straftaten.¹⁶ Die meisten Hassverbrechen wurden im Internet begangen, wobei etwa drei Viertel davon Verstöße gegen das Verbotsgesetz darstellten.

9. Nach Angaben des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/ODIHR) wurden von den im Jahr 2023 registrierten 5 668 Hassverbrechen 2 755 Gegenstand strafrechtlicher Verfahren durch die Staatsanwaltschaft, während die Gerichte 246 Urteile fällten.¹⁷ Die entsprechenden Zahlen für Strafverfolgungen und gerichtliche Urteile im Jahr 2022 lagen bei 3 035 bzw. 272. Für das Jahr 2021 lagen sie bei 4 304 bzw. 184. Das häufigste Motiv für Hassverbrechen ist nach den neuesten verfügbaren Daten und der Klassifizierung der OSZE/ODIHR „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, gefolgt von „Hass gegen LGBTI“, „Hass gegen Muslime und Musliminnen“ und „Antisemitismus“ in dieser Reihenfolge. Die Hassmotive sind oft intersektional.
10. Was Hassreden betrifft, so enthalten die von der Nichtregierungsorganisation ZARA erstellten Berichte mit dem Titel #CounteringHateOnline Daten, die von der Beratungsstelle der Organisation ausgewertet wurden.¹⁸ Die Daten umfassen sowohl Fälle strafrechtlicher Natur als auch Fälle, die diese Schwelle nicht erreichen. Seit 2017 hat ZARA 13 397 Fälle von Hassreden im Internet erfasst. In ihrem jüngsten Bericht,¹⁹ der auf Daten von September 2023 bis einschließlich August 2024 basiert, wurden 1 883 Fälle dokumentiert. Davon wurden 37 % als „rechtlich relevant“ eingestuft, d. h. als Fälle, die Gegenstand eines Strafverfahrens sein könnten.²⁰ 65 % aller Vorfälle gingen von anonymen Nutzern und Nutzerinnen aus. Etwa die Hälfte der Fälle betraf rassistische Hassrede.
11. Die größte Unterkategorie innerhalb der Daten zu rassistischen Hassreden bei ZARA betrifft antimuslimischen Rassismus, gefolgt von Rassismus gegen People of Color und Antisemitismus, in dieser Reihenfolge. Auch Antiziganismus ist weit verbreitet, ebenso wie Fremdenfeindlichkeit. Hassreden gegen LGBTI-Personen machen 8 % aller gemeldeten Fälle aus.²¹
12. Im Jahr 2024 verzeichnete die Dokumentations- und Beratungsstelle für Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus (Dokustelle Austria), eine auf diesen Bereich spezialisierte zivilgesellschaftliche Organisation, 1 336 Fälle von Hassvorfällen gegen Muslime und Musliminnen oder als Muslime und Musliminnen wahrgenommene Personen.²² Davon fanden 74,6 % laut Angaben online statt. Die

¹⁵ Im Jahr 2024 wurden religiös motivierte Hassvorfälle vor allem im Zusammenhang mit Straftaten im Internet sowie gegen „heilige Stätten“ oder „Institutionen“ verzeichnet. Unter diesen überwogen im Jahr 2024 antisemitische Vorfälle (347, 46 %), gefolgt von antimuslimischen Vorfällen (246, 32 %) – siehe Innenministerium (2025), [Hate Crime 2024](#), S. 14.

¹⁶ Ministerium für Inneres (2025), [Lagebericht Hate Crime 2024](#), S. 10.

¹⁷ Siehe OSZE/ODIHR (2023), [Report on hate crimes in Austria](#). In diesen Zahlen sind Hassverbrechen, die nach dem Verbotsgesetz strafrechtlich verfolgt werden, sowie solche, die nach dem Strafgesetzbuch als Beleidigung eingestuft werden, nicht enthalten (da diese nicht unter die Definition von Hassverbrechen der OSZE/ODIHR fallen).

¹⁸ ZARA-Berichte zu #CounteringHateOnline sind online verfügbar.

¹⁹ Siehe ZARA (2024), [#GegenHassimNetz-Bericht September 2023-August 2024](#).

²⁰ Unter den rechtlich relevanten Fällen sind die am häufigsten angewandten Bestimmungen für Hassreden im Internet: Beleidigung (§ 115 StGB – persönliche Angriffe und herabwürdigende Äußerungen (42 % der Fälle)); Aufstachelung zum Hass (§ 283 StGB – Hassreden, die zu Gewalt oder Diskriminierung gegen eine Gruppe aufstacheln (10 %)); Cybermobbing (§ 107c StGB – Belästigung, die ernsthafte Bedrängnis verursacht, wie z. B. koordinierte Belästigungskampagnen gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens/Aktivist:innen (7 %)); gefährliche Drohungen (§ 107 StGB – Morddrohungen oder ernsthafte Gewaltandrohungen (6%)); und Verleumdung (§ 111 StGB – falsche Anschuldigungen, die den Ruf schädigen (5 %)). Siehe auch das nachstehende Unterkapitel zur Gesetzgebung und das [Strafgesetzbuch](#).

²¹ Siehe ZARA (2024), [#GegenHassimNetz-Bericht September 2023-August 2024](#) S. 7.

²² [Jahresbericht](#) für das Jahr 2024, veröffentlicht von der Dokustelle Austria.

große Mehrheit der mutmaßlichen Opfer (76,8 %) waren Frauen. Die häufigste Art von für ECRI relevanten Vorfällen wurde als „Beleidigung“ eingestuft (19,9 % aller Fälle), gefolgt von „Verbreitung von Hass“ mit 13,3 %. Besonders auffällig ist, dass die Zahl der registrierten Vorfälle im August und September 2024 ihren Höhepunkt erreichte, was angeblich mit Angriffen auf Muslime und Musliminnen im Zusammenhang mit dem Wahlkampf bestimmter politischer Parteien für die im Herbst 2024 abgehaltenen Nationalratswahlen zusammenhing. Im Jahr 2023 wurde im Berichtszeitraum ein Anstieg antimuslimischer Vorfälle im Vergleich zu den Vorjahren verzeichnet.

13. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Angriffe auf muslimische zivilgesellschaftliche Organisationen zugenommen haben, darunter auch Angriffe von Politikern und Politikerinnen gegen die Dokustelle selbst, insbesondere im Jahr 2024, was die Dokustelle dazu zwang, ihre Aktivitäten einzuschränken und Sicherheitsmaßnahmen für ihre eigenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu ergreifen.
14. ECRI empfiehlt den Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um einen sicheren, inklusiven und befähigenden zivilgesellschaftlichen Raum im Internet und außerhalb des Internets zu fördern, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich gegen rassistische und andere Formen von Hassverbrechen einsetzen, tätig sein können, indem sie angemessene Unterstützung und Schutz vor Drohungen, Belästigungen oder Angriffen gewährleisten. Dabei sollten sich die Behörden an der Empfehlung CM/Rec(2024)4 des Ministerkomitees des Europarates zur Bekämpfung von Hassverbrechen orientieren.
15. Im Jahr 2024 wurden von der Antisemitismus-Meldestelle der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (IKG Wien) 1 520 antisemitische Vorfälle registriert, von denen die überwiegende Mehrheit als antisemitische Hassrede eingestuft werden konnte. Dies entspricht einem Anstieg von 32,5 % gegenüber dem Vorjahr.²³ Im Jahr 2023 wurden 1 147 antisemitische Vorfälle registriert, gegenüber 719 Fällen im Jahr 2022. Im Jahr 2024 entfielen auf die Gesamtzahl der Vorfälle 616 Massenmailings²⁴ und 626 Fälle von beleidigendem Verhalten.²⁵ Es kam zu 24 antisemitischen Gewalttaten gegen Personen, und die Zahl der Vorfälle von Beschädigung oder Schändung jüdischer Kultstätten oder Symbole belief sich auf 216.
16. Im Jahr 2024 gab es in Österreich 24 physische antisemitische Übergriffe, was von den Gesprächspartnern und Gesprächspartnerinnen von ECRI, die mit der Meldestelle für Antisemitismus in Verbindung stehen, als relativ geringe Zahl betrachtet wurde. Ihrer Meinung nach lassen sich diese eher niedrigen Zahlen wahrscheinlich zumindest teilweise auf die sichtbare Polizeipräsenz in Gebieten mit einem hohen Anteil an jüdischer Bevölkerung und zum Teil auf eine gewisse Dunkelziffer zurückführen.
17. Laut der LGBTIQ-Umfrage III der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gaben 60 % der LGBTIQ-Personen in Österreich an, im Jahr vor der Umfrage schikaniert worden zu sein, und 15 % berichteten, in den fünf Jahren vor der Umfrage angegriffen worden zu sein, während 49 % der Meinung waren, dass

²³ Antisemitismus-Meldestelle (23. April 2025), [Jahresbericht 2024](#). Die Stelle folgt der Arbeitsdefinition von Antisemitismus der IHRA.

²⁴ Hierunter fallen schriftliche antisemitische Inhalte, die an zwei oder mehr Adressaten oder Adressatinnen versandt werden und in der Regel viele Empfänger und Empfängerinnen erreichen sollen. Dazu gehören Veröffentlichungen (online und offline, z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Blogs), an mehrere Empfänger und Empfängerinnen versandte Dokumente (Briefe, E-Mails) sowie Social-Media-Plattformen.

²⁵ Die Kategorie „beleidigendes Verhalten“ umfasst antisemitische Beleidigungen, Äußerungen, Kommentare und Nachrichten; diese können mündlich oder schriftlich (Brief, E-Mail, Online-Medien, andere digitale Kommunikationskanäle) geäußert werden und richten sich gegen eine bestimmte Person oder Institution.

die Gewalt gegen LGBTIQ-Personen zugenommen habe.²⁶ In einem Positionspapier, in dem ein nationaler Aktionsplan gegen Hassverbrechen gefordert wird, riefen 30 zivilgesellschaftliche Organisationen zur Einrichtung einer Meldestelle für LGBTI-feindliche Hassverbrechen auf.²⁷ ECRI ermutigt die Behörden, diesen Aufruf ernsthaft zu prüfen.

18. Laut der FRA-Umfrage „Being Intersex in the EU“ vom August 2025 gaben 45 % der österreichischen intergeschlechtlichen Befragten an, in den letzten fünf Jahren Opfer von Gewalt oder sexuellen Übergriffen geworden zu sein, und 84 % hatten Belästigungen erlebt. Beide Zahlen sind die höchsten in der EU. Was Belästigungen betrifft, gaben 85 % der Befragten an, dass sie diese nicht gemeldet haben.²⁸
19. Laut einer Studie der FRA aus dem Jahr 2022 gaben 6 % der befragten People of Color in Österreich an, in den vorangegangenen fünf Jahren rassistische Gewalt erlebt zu haben. Von den Befragten gaben 75 % an, dass sie befürchteten, Opfer verbaler Beleidigungen oder beleidigender Äußerungen zu werden, während 26 % befürchteten, Opfer eines körperlichen Angriffs zu werden.²⁹
20. Obwohl keine umfassenden Daten zu durch Antiziganismus motivierten Hassreden vorliegen, ist ECRI besorgt über Berichte über anhaltende Vorurteile gegenüber Roma in Österreich. So gaben beispielsweise laut einer Umfrage aus dem Jahr 2024 38 % der Befragten an, keine Roma als Nachbarn oder Nachbarinnen zu wollen.³⁰

Maßnahmen gegen Hassverbrechen

21. ECRI stellt fest, dass die Bekämpfung von Hassverbrechen ein Bestandteil des Regierungsprogramms 2025–2029³¹ ist und dass die Bundesregierung die Erarbeitung eines Aktionsplans gegen Hassverbrechen angekündigt hat. Der Vorschlag für einen solchen Plan wird von einer großen Mehrheit im Nationalrat³² unterstützt und gewann an Dynamik, als eine Reihe gewalttätiger Übergriffe auf LGBTI-Personen öffentlich bekannt wurde, bei denen Mitglieder einer organisierten Gruppe, die anschließend festgenommen wurden, über 17 LGBTI-Personen an abgelegene Orte gelockt und dort angegriffen hatten.³³ Der ECRI-Delegation wurde mitgeteilt, dass zumindest die ursprünglichen Absichten der Regierung für den Aktionsplan darin bestanden, einen starken Schwerpunkt auf die Bekämpfung antisemitischer und LGBTI-feindlicher Formen von Hassverbrechen zu legen.³⁴ ECRI begrüßt zwar die Initiative zur Entwicklung einer Politik gegen Hassverbrechen, betont jedoch, dass ein solcher Aktionsplan ihrer Ansicht nach alle Formen rassistischer und anti-LGBTI-Hassverbrechen sowie Hassreden strafrechtlicher Natur abdecken sollte, die beispielsweise auf der nationalen oder ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, der Religion, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und den Geschlechtsmerkmalen beruhen.
22. ECRI empfiehlt den Behörden vorrangig, nach umfassenden Konsultationen mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft und den einschlägigen Akteuren und Akteurinnen der Zivilgesellschaft einen nationalen Aktionsplan gegen Hassreden

²⁶ Europäische Union (EU), Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2024), [EU LGBTIQ Survey III](#).

²⁷ Siehe [Positionspapier](#) unterzeichnet von 30 LGBTI-NGOs, S. 4.

²⁸ FRA (2025), [Being Intersex in the EU](#), S. 16, 17, 23 und 26.

²⁹ FRA (2024), [Being Black in the EU: experience of people of African descent](#).

³⁰ Siehe Die Presse (27. November 2024), [36 Prozent wollen keine Muslime als Nachbarn – DiePresse.com](#).

³¹ Siehe Republik Österreich (2025), [Jetzt das Richtige tun. Für Österreich](#) (Regierungsprogramm), S. 139.

³² Siehe Parlament Österreich (27. März 2025), [Breite Mehrheit im Nationalrat für Erstellung von Aktionsplan gegen Hate Crime \(PK0206/27.03.2025\) | Parlament Österreich](#).

³³ Für weitere Informationen siehe Deutsche Welle (21. März 2025), [Austrian police arrest 15 over wave of LGBTQ hate attacks](#).

³⁴ Siehe Republik Österreich (2025), [Jetzt das Richtige tun. Für Österreich](#) (Regierungsprogramm), S. 118.

und Hassverbrechen auszuarbeiten, der alle Formen von Rassismus und Intoleranz berücksichtigt, und angemessene Mittel für dessen Umsetzung und regelmäßige Bewertung bereitzustellen.

23. ECRI nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Behörden eine Reihe politischer Maßnahmen verabschiedet haben, die darauf abzielen, antisemitische Hassinhalte im Internet zu bekämpfen. Konkret hat das Bundeskanzleramt im März 2024 ein „Maßnahmenpaket gegen Antisemitismus und antisemitische Desinformation im digitalen Raum“ vorgelegt.³⁵ Das Maßnahmenpaket ergänzt die Nationale Strategie gegen Antisemitismus aus dem Jahr 2020.³⁶ Im Dezember 2023 wurde unter der Leitung des Bundeskanzleramtes eine Taskforce Online-Antisemitismus und Desinformation eingerichtet. Ziel der Taskforce ist es, wichtige Akteure und Akteurinnen aus Regierung, Zivilgesellschaft und Wissenschaft, Experten und Expertinnen für soziale Medien sowie Vertreter und Vertreterinnen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (IKG Wien) zusammenzubringen.³⁷ Die Evaluierung der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus im Jahr 2023/2024³⁸ zeigt einen hohen Umsetzungsgrad und bildete die Grundlage für die Vorstellung ihrer Weiterentwicklung (Nationale Strategie gegen Antisemitismus 2.0)³⁹ durch die österreichische Bundesregierung im November 2025. ECRI fordert die Behörden nachdrücklich auf, auf solchen Initiativen und Aktivitäten aufzubauen, um auch andere Formen rassistischer Hassrede im Internet, einschließlich antimuslimischen Hasses im Internet, zu bekämpfen.

Datenerhebung zu Hassverbrechen und Leitlinien für Akteure und Akteurinnen im Strafrechtsbereich

24. ECRI stellt fest, dass das Innenministerium im November 2020 ein neues elektronisches System zur Erfassung von Hassvorfällen und zur Datenerhebung eingeführt hat, das durch Leitlinien zur Definition von Hassverbrechen, ein System von „Vorurteilsindikatoren“ und ein verbessertes Datenqualitätsmanagement unterstützt wird. Insgesamt ermöglichen die neuen Registrierungsmechanismen und damit verbundenen Initiativen die Kennzeichnung potenzieller Hassverbrechen durch die Erfassung von Hassselementen, darunter „Hautfarbe“, „nationale oder ethnische Herkunft“, „Religion“ und „sexuelle Orientierung“. ECRI ermutigt die österreichischen Behörden, ihre Bemühungen in diesem Bereich fortzusetzen.
25. Am 9. Mai 2025 erließ das österreichische Justizministerium eine Verordnung, in der eine genauere Kategorisierung von Hassverbrechen gefordert wurde.⁴⁰ Darüber hinaus wurden die technischen Lösungen für die Übermittlung von Vorurteilsidentifikatoren (*bias identifiers*) von der Polizei an die Datenbanken der Staatsanwaltschaft und der Justiz seit 2020 in mehreren Schritten weiterentwickelt. Seit April 2025 erfolgt die Übermittlung der Vorurteilsidentifikatoren aus dem polizeilichen Protokollierungssystem (PAD) an die Justizdatenbanken automatisch, wodurch das Risiko verringert wird, dass bei der Verurteilung von Hassverbrechen etwaige Hassselemente nicht berücksichtigt werden. ECRI begrüßt diese Entwicklungen.
26. Was die Schulung und Anleitung von Vollzugsbeamten und Vollzugsbeamtinnen und anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Strafjustiz betrifft, so stellte die

³⁵ Bundeskanzleramt Österreich (2024), Nationale Strategie gegen Antisemitismus, Online-Antisemitismus, [Maßnahmenpaket gegen Antisemitismus und antisemitische Desinformation im digitalen Raum](#).

³⁶ Republik Österreich (2021), [Nationale Strategie gegen Antisemitismus](#).

³⁷ Siehe Bundeskanzleramt Österreich (2024), Nationale Strategie gegen Antisemitismus, Online-Antisemitismus, [Maßnahmenpaket gegen Antisemitismus und antisemitische Desinformation im digitalen Raum](#).

³⁸ Bundeskanzleramt Österreich, [Implementation Report 2023/2024 and Evaluation](#).

³⁹ Bundeskanzleramt Österreich, [Nationale Strategie gegen Antisemitismus 2.0](#).

⁴⁰ Der Erlass des Justizministeriums ist [hier](#) abrufbar. Siehe auch Orf.at (9. Mai 2025), [Justiz muss „Hate-Crime“ genau kategorisieren](#).

ECRI-Delegation fest, dass Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen seit 2020 Schulungen zur Erfassung von vorurteilsbedingten Tatmotiven, auch im Internet, erhalten haben.⁴¹ Nach Angaben einer Reihe von während des Besuchs befragten Gesprächspartnern und Gesprächspartnerinnen bestehen jedoch nach wie vor Wissenslücken bei Ermittlungsbeamten und Ermittlungsbeamtinnen und Staatsanwälten und Staatsanwältinnen hinsichtlich der Erkennung und Feststellung von Hasselementen bei der Ermittlung und Strafverfolgung von Hassverbrechen.

27. ECRI empfiehlt den Behörden, die Rolle von auf Hassverbrechen spezialisierten Ermittlern und Ermittlerinnen und Staatsanwälten und Staatsanwältinnen auszubauen und diese im Hinblick auf die Empfehlung CM/Rec(2024)4 des Ministerkomitees des Europarates zur Bekämpfung von Hassverbrechen sowie andere europäische und internationale Standards verstärkt in Bezug auf Hassverbrechen sowie entsprechende Protokolle und Leitlinien zu schulen.

Maßnahmen und Angebote nach einer Verurteilung

28. Wie bereits im vorherigen ECRI-Bericht erwähnt,⁴² verfolgt die österreichische Bewährungshilfe „Neustart“ sein Programm „Dialog statt Hass“, das darauf abzielt, das Bewusstsein für Probleme im Zusammenhang mit allen Formen von Hassrede zu schärfen. Es liefert eine konstruktive Antwort auf Hassrede, indem es versucht, bei den Tätern und Täterinnen ein Gefühl der Schuld und der Reflexion zu wecken, um so eine Verhaltensänderung zu bewirken. Durch die Teilnahme an dem Programm als Bewährungsmaßnahme können Täter und Täterinnen von Hassreden einer strafrechtlichen Verurteilung entgehen.⁴³ Gleichzeitig zeigte sich während des Besuchs, dass die Umsetzung des Programms vor allem Täter und Täterinnen von antisemitischen und neonazistischen Hassreden betraf. ECRI fordert die Behörden auf, sicherzustellen, dass die Umsetzung des Programms Täter und Täterinnen aller Formen rassistischer und anti-LGBTI-Hassreden einbezieht.

Medienregulierung und Selbstregulierung

29. KommAustria überwacht das Verbot der Verbreitung von Inhalten, die zu Gewalt oder Hass aufstacheln, für alle elektronischen Medien. KommAustria kann bei Nichteinhaltung rechtliche Schritte gegen einen Diensteanbieter einleiten und bei wiederholten und systematischen Verstößen Geldstrafen verhängen. Es gibt sechs sogenannte „Trusted Flagger“, die von KommAustria für die Meldung von Hassreden im Internet benannt wurden. Allerdings decken nicht alle „Trusted Flagger“ alle Formen von Rassismus und Intoleranz ab. Insbesondere gab es zum Zeitpunkt des ECRI-Besuchs keinen „Trusted Flagger“ für LGBTI-Feindlichkeit. ECRI fordert die Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Mangel zu beheben.
30. Einer der Erfolge der KommAustria war der sogenannte „Ali-Fall“, bei dem es um ein 2018 von einer politischen Partei veröffentlichtes Video ging, in dem zwei animierte Figuren namens „Ali“ und „Mustafa“ des Missbrauchs von e-cards (elektronische Krankenversicherungskarten) beschuldigt wurden. Das Video mit einem mit einem Fes bekleideten Ali, der sich mit der e-card seines Cousins Mustafa beim Zahnarzt behandeln lassen wollte, warb für die Initiative der betreffenden politischen Partei für e-cards mit Passfoto. Mit Entscheidung vom 23. Juli 2019 stellte KommAustria fest, dass das Video gegen § 31 Abs. 3 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) verstoßen habe,⁴⁴ da es durch eine negative, diskriminierende Darstellung Diskriminierung gegen eine bestimmte

⁴¹ Seit August 2020 wird die österreichische Polizei umfassend darin geschult, Vorurteilmotive zu erkennen und zu dokumentieren.

⁴² Siehe ECRI (2020), [ECRI-Bericht über Österreich \(6. Prüfungsrunde\)](#) § 40.

⁴³ Weitere Informationen zur Initiative „Dialog statt Hass“ finden Sie unter [NEUSTART](#).

⁴⁴ KommAustria (23. Juli 2019), [Entscheidung](#).

Bevölkerungsgruppe, die sich durch ethnische Herkunft und Religion auszeichnet, enthielt und förderte. Dies wurde vom Verfassungsgerichtshof im Jahr 2022 bestätigt.⁴⁵

31. Die Selbstregulierung der Printmedien wird vom Österreichischen Presserat unterstützt, der über einen Verhaltenskodex (Ehrenkodex) verfügt, der die pauschale Herabwürdigung und Diskriminierung bestimmter Gruppen, darunter auch derjenigen, die für ECRI von Belang sind, untersagt.⁴⁶ ECRI erfuhr zudem, dass die meisten großen Zeitungen – von denen nicht alle Mitglieder des Presserats sind – ebenfalls Community-Richtlinien haben, um Hassreden in Kommentaren zu Online-Artikeln zu verhindern.

Meldungen durch Dritte und Monitoring von Hassreden im Internet

32. ECRI verweist auf eine Reihe von Initiativen der Zivilgesellschaft und anderer Akteure und Akteurinnen mit dem Ziel eines Monitorings von Hassreden und Hassverbrechen im Internet. Dazu gehören die Arbeit der ZARA-Beratungsstelle gegen Hass im Netz⁴⁷ sowie deren Informationsmaterialien gegen Hassreden und Hassverbrechen.⁴⁸
33. Dank der Einführung der BanHate-App zur Meldung von Hate-Postings kann die Extremismuspräventionsstelle in der Steiermark, die zur Antidiskriminierungsstelle in Graz (Steiermark)⁴⁹ gehört, auf detaillierte Zahlen zu Online-Hass aus ganz Österreich zugreifen. Die App ermöglicht die schnelle und effektive Meldung von Hassbeiträgen. Mit wenigen Klicks dokumentiert BanHate mutmaßliche Hate-Postings einschließlich der Gründe, Screenshots und Links, die dann automatisch an die Antidiskriminierungsstelle in Graz weitergeleitet werden. Die Beiträge werden rechtlich geprüft und, falls sie als diskriminierend eingestuft werden, dem jeweiligen Dienstanbieter gemeldet. Die Stelle beantragt zudem die Löschung des Beitrags. Ist der gepostete Inhalt strafrechtlich relevant, kann Strafanzeige erstattet werden. Seit Mai 2020 verfügt die App auch über eine Erweiterung zur Meldung anderer Arten von Hassverbrechen.⁵⁰ ECRI betrachtet die Entwicklung der BanHate-App als **gute Praxis**.

Bekämpfung von Hassreden auf politischer Ebene

34. ECRI nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass Amtsträger und Amtsträgerinnen in Führungspositionen, sei es auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene, öffentlich für eine Kultur der Menschenrechte eintraten oder Hassreden verurteilten. So betonte beispielsweise der Bundeskanzler anlässlich des 80. Jahrestags der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau am 27. Januar 2025, dass Hass und Diskriminierung in der österreichischen Gesellschaft keinen Platz hätten.⁵¹ Darüber hinaus äußerten der Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Wien und der Bürgermeister von Wien nach Brandstiftungen und Vandalismus in den jüdischen Abteilungen des Wiener Zentralfriedhofs im November 2023 ihre Besorgnis über die Zunahme

⁴⁵ Verfassungsgerichtshof (23. Juni 2022), [Entscheidung](#) E 2977/2021-10.

⁴⁶ Die vom Presserat definierten Aufgaben sind [hier](#) abrufbar. Der Verhaltenskodex ist [hier](#) abrufbar (beide auf Deutsch).

⁴⁷ Informationen zur ZARA-Beratungsstelle sind online auf Englisch [hier](#) verfügbar. Sie bietet Opfern von Hassreden im Internet rechtliche und psychologische Unterstützung, beispielsweise in Form von Rechtsberatung zur Einreichung von Beschwerden und zur Meldung von Inhalten an Social-Media-Plattformen und die Polizei.

⁴⁸ Diese verschiedenen ZARA-Publikationen sind [hier](#) erhältlich.

⁴⁹ Siehe Graz, [Antidiskriminierungsstelle Steiermark – Erstanlauf-, Clearing-, Beratungs- und Monitoringstelle bei Diskriminierung jeglicher Art](#).

⁵⁰ Siehe die Website der [BanHate App](#) sowie Kurier Steiermark (25. Juli 2024), [Hass im Netz: „Radikalisierung ist kein Randphänomen mehr“](#), mit einigen Daten.

⁵¹ Siehe Bundeskanzleramt (27. Januar 2025), [Bundeskanzler Schallenberg: „Position beziehen gegen jede Form von Antisemitismus und Antizionismus“](#).

antisemitischer Vorfälle und verurteilten solche Angriffe in einer gemeinsamen Erklärung.⁵²

35. Laut den Behörden verfügen einige politische Parteien über interne Ethikkodizes und/oder -gremien, die Hassreden und herabwürdigende Äußerungen verbieten (z. B. Verhaltenskodizes für die Online-Kommunikation, Richtlinien für soziale Medien, Ethikkommissionen, welche Sanktionen für Hassreden auferlegen). Es gibt einen Verhaltenskodex und Verhaltensrichtlinien für Parlamentsabgeordnete, die für alle Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrats gelten.⁵³ ECRI begrüßt die Entwicklung dieser Regelwerke und fordert die Behörden auf, die zuständigen Gremien und Parteien zu ermutigen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Hassreden im Rahmen von Wahlkampagnen und parlamentarischen Debatten zu bekämpfen, im Lichte der Empfehlung CM/Rec(2022)16 des Ministerkomitees des Europarates zur Bekämpfung von Hassreden und der Charta der europäischen politischen Parteien für eine nicht-rassistische und inklusive Gesellschaft, die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gebilligt wurde.⁵⁴

II. GLEICHBEHANDLUNG UND INKLUSION IM BILDUNGS- UND GESUNDHEITSWESEN

A. Gleichbehandlung und Inklusion im Bildungswesen

Gesetzgebung

36. Im Hinblick auf Maßnahmen gegen Diskriminierung, die in den Aufgabenbereich von ECRI im Bildungsbereich fallen, unterliegen Volksschulen und Neue Mittelschulen, Gymnasien und berufsbildende höhere Schulen sowie Universitäten dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz.⁵⁵
37. ECRI stellt insbesondere fest, dass § 30 Abs. 2 des Gleichbehandlungsgesetzes ausdrücklich vorsieht, dass Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft im Bildungswesen verboten ist. Hinsichtlich der Diskriminierung im Bereich der Beschäftigung (§§ 16–18 des Gleichbehandlungsgesetzes), wozu auch die Beschäftigung von Lehrkräften gehört, gibt es ein breiteres Spektrum an verbotenen Diskriminierungsgründen, die für ECRI relevant sind, darunter ethnische Herkunft, Geschlecht (ausgelegt als einschließlich Geschlechtsidentität/Geschlechtsmerkmale), Religion oder Weltanschauung sowie sexuelle Orientierung, wodurch Lehrkräften ein besserer Schutz vor Diskriminierung gewährt wird als Schülern und Schülerinnen und Studierenden. Vor diesem Hintergrund wird auf Abschnitt III.B. des vorliegenden Berichts verwiesen.

Allgemeine Daten und Forschung

38. Die Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungssystem (IDB), ein gemeinnütziger Verein, dokumentiert Diskriminierungserfahrungen im Bildungsbereich aufgrund von Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit/anti-muslimischem Rassismus und Homophobie. In ihrem Jahresbericht 2022⁵⁶ dokumentierte sie insgesamt 158 Fälle von Diskriminierung im Bildungswesen (insgesamt wurden von 2016 bis 2022 einschließlich 1 190 Fälle gemeldet). Von den registrierten Fällen wurden 84 % als mit Formen rassistischer Diskriminierung verbunden eingestuft. In 39 % aller registrierten Fälle gaben die Betroffenen an, dass die Religion ein Diskriminierungsgrund war. In 36 % dieser

⁵² Stadt Wien, Presse-Service (2. November 2023), [Gemeinsame Erklärung von IKG-Präsident Oskar Deutsch und Bürgermeister Michael Ludwig](#).

⁵³ [Parlament Österreich](#), Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates.

⁵⁴ Siehe Europarat, Parlamentarische Versammlung (2022), [Charter of European political parties for a non-racist and inclusive society](#).

⁵⁵ Das [Gleichbehandlungsgesetz](#) ist hier abrufbar.

⁵⁶ Siehe Initiative für ein Diskriminierungsfreies Bildungswesen (IDB) (2022), [Jahresbericht](#), *Analysen zu Diskriminierung im österreichischen Bildungswesen*.

Fälle handelte es sich um antimuslimische/antiislamische Diskriminierung, und in 1 % der Fälle um antisemitische Diskriminierung.⁵⁷

39. Dem IDB-Bericht zufolge betrafen die meisten gemeldeten Fälle Diskriminierung durch Lehrkräfte oder andere Bildungsfachkräfte.⁵⁸ Der Bericht verweist auf eine vielfältige, mehrsprachige Schülerschaft und Schülerinnenschaft, die mit einem homogenen und einsprachigen Lehrerkollegium und Lehrerinnenkollegium konfrontiert ist, dem ausreichende Kenntnisse über die Lebensrealität vieler Schüler und Schülerinnen sowie notwendige Kompetenzen wie mehrsprachige und interkulturelle Fähigkeiten fehlen.⁵⁹ In diesem Zusammenhang wurde die ECRI-Delegation bei offiziellen Treffen im Rahmen des Besuchs über Bemühungen informiert, die Vielfalt unter Lehrkräften und Schulpersonal in einigen Bundesländern, wie beispielsweise im westlichen Bundesland Vorarlberg, insbesondere im Kindergarten und in der Unterstufe, zu erhöhen. ECRI fordert die Behörden auf Bundes- und Landesebene nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um sicherzustellen, dass die Einstellungsrichtlinien im Bildungssektor die Vielfalt der österreichischen Gesellschaft angemessen widerspiegeln.

Deutschförderung

40. Ein erheblicher Anteil der Schüler und Schülerinnen an österreichischen Schulen spricht Deutsch nicht als Muttersprache.⁶⁰ Um diese Kinder zu unterstützen, wurden im Schuljahr 2018/2019 Deutschförderklassen eingeführt. ECRI wurde jedoch bekannt, dass der als MIKA-D⁶¹ bezeichnete Test, mit dem festgestellt wird, ob Kinder Förderunterricht benötigen, wegen seiner auf einem veralteten Sprach- und Kommunikationskonzept basierenden Methodik kritisiert wurde, was dazu führte, dass einige Kinder ohne Notwendigkeit in Förderklassen eingeteilt wurden.⁶² Andere Kritiker der MIKA-D-Tests beanstandeten, dass Kinder aus marginalisierten Gruppen in der Praxis zur Teilnahme an dem Test angehalten werden könnten, obwohl einige von ihnen in Österreich aufgewachsen sind und Deutsch als Hauptsprache sprechen.⁶³ Mithilfe des MIKA-D-Tests wird auch festgestellt, ob eine Schülerin oder ein Schüler eine Deutschförderklasse verlassen kann. Weiterhin wurde der ECRI-Delegation während ihres Besuchs dargelegt, dass ein Mangel an Sprachförderlehrkräften sowie an Unterrichtsräumen die wirksame Bereitstellung von Deutschförderung behindert.
41. ECRI empfiehlt den Behörden, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache zu gewährleisten, indem sie: i) den Inhalt und die Verfahren im Zusammenhang mit dem Messinstrument zur Kompetenzanalyse Deutsch (MIKA-D-Test) überprüfen, um die Gleichbehandlung aller Schüler und Schülerinnen zu gewährleisten, die möglicherweise Deutschförderunterricht benötigen, unabhängig von persönlichen Merkmalen oder ihrem Status wie Staatsangehörigkeit, nationaler oder ethnischer Herkunft oder Religion, und ii) eine Bedarfsanalyse hinsichtlich der Anzahl der Deutschlehrer und Deutschlehrerinnen und der Einrichtungen für die Sprachförderung durchführen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

⁵⁷ Ibid., Seite 19.

⁵⁸ 52 % aller von der IDB registrierten Fälle, siehe IDB (2022), [Jahresbericht](#), S. 16.

⁵⁹ IDB (2022), [Jahresbericht](#), S. 92.

⁶⁰ Der IDB-Bericht 2022 (§ 44) bezieht sich auf Daten von Statistik Austria für das Schuljahr 2020/21, wonach von den rund 1,1 Millionen Schülern und Schülerinnen im Schuljahr 2020/21 306 290 bzw. 27,2 % keine deutschen Muttersprachler oder Muttersprachlerinnen waren.

⁶¹ Abkürzung für „Messinstrument zur Kompetenzanalyse-Deutsch“. Die Sprachkenntnisse jeder Schülerin und jedes Schülers werden bei der Einschulung mithilfe des MIKA-D-Tests ermittelt. Je nach Testergebnis wird die Schülerin oder der Schüler einer Deutschförderklasse mit 15 oder 20 Wochenstunden oder einem Deutschförderkurs mit 6 Wochenstunden zugewiesen.

⁶² Siehe beispielsweise der Österreichische Verband für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (Juni 2019), [Stellungnahme](#).

⁶³ Siehe IDB (2022), [Jahresbericht](#), S. 12 und 54.

Ausländische Schüler und Schülerinnen, welche infolge gewaltsamer Konflikte vertrieben wurden

42. ECRI weist darauf hin, dass einige in letzter Zeit in Österreich eingetroffene ausländische Kinder traumatische Erlebnisse durchlebt haben, da sie vor gewalttätigen Konflikten fliehen mussten. ECRI begrüßt den vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) erstellten Leitfaden für Lehrkräfte zur Unterstützung von möglicherweise traumatisierten Schülern und Schülerinnen.⁶⁴ ECRI fordert die Behörden auf allen Verwaltungsebenen auf, diesen Leitfaden bestmöglich zu nutzen, indem sie ihn an Schulen im ganzen Land verteilen.
43. Nach Angaben von Behördenvertretern und Behördenvertreterinnen, mit denen die ECRI-Delegation während ihres Besuchs zusammentraf, befanden sich zum Zeitpunkt des Besuchs etwa 14 000 ukrainische Schüler und Schülerinnen im österreichischen Schulsystem, darunter viele geflüchtete Kinder. Alle ukrainischen Schüler und Schülerinnen in Österreich sind verpflichtet, den österreichischen Lehrplan zu befolgen, obwohl viele zusätzlich den ukrainischen Lehrplan im Rahmen des Online-Unterrichts absolvieren. Um ihre Schulbildung in Österreich zu unterstützen, dürfen ukrainische Lehrkräfte in Österreich als Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen tätig sein, während sie selbst an Deutschkursen teilnehmen. ECRI betrachtet dies unter den gegebenen Umständen als **gute Praxis**.

Roma-Schüler und Schülerinnen

44. Österreichs „Nationale Strategie zur Inklusion der Roma 2012–2020“⁶⁵ die bis 2030 verlängert wurde,⁶⁶ umfasst Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Schulabbrecher und Schulabbrecherinnen, die Dienste von Roma-Mediatoren und Roma-Mediatorinnen in Wien sowie Lernunterstützung und den Unterricht in Romani-Sprachkursen. Während des ECRI-Besuchs in Österreich haben Roma-Vertreter und Vertreterinnen erklärt, dass für sie die Einbeziehung ihrer Geschichte am wichtigsten sei, einschließlich einer angemessenen Berücksichtigung des Gedenkens an den Völkermord an den Roma in den Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien, mit dem Ziel, eine Kultur des gegenseitigen Verständnisses und Respekts in der Schule aufzubauen.⁶⁷
45. Die Ausgabe der Zeitschrift „Romano Centro“ vom Dezember 2024 berichtet über einen Fall von Segregation von Roma-Kindern in der Volksschule Wals-Siezenheim in Salzburg. Betroffen waren Kinder, die in einer nahegelegenen Erstaufnahmeeinrichtung für Vertriebene aus der Ukraine leben. Es stellte sich heraus, dass unter diesen Kindern diejenigen, die als Roma identifiziert wurden, seit dem Frühjahr 2024 in einem separaten Gebäude unterrichtet wurden. Die getrennte Unterrichtung wurde offenbar von den Schulleitern und Schulleiterinnen dreier Volksschulen beantragt, die sich in einem Schreiben an den Landesrat für Bildung wandten und sich über die angeblichen negativen Auswirkungen der Roma-Kinder sowohl auf die einheimischen als auch auf andere, bereits gut integrierte ukrainische Kinder beschwerten. ECRI fordert die Behörden aller Verwaltungsebenen nachdrücklich auf, Maßnahmen gegen Segregation im Schulwesen zu entwickeln und deren wirksame Umsetzung sicherzustellen. Hierbei sollten die zwischenstaatlichen Anstrengungen des Europarates zur

⁶⁴ Siehe Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) (2021), [Teaching About Refugees 2021 - Stress and Trauma Guidebook | UNHCR](#).

⁶⁵ [Siehe Bundeskanzleramt \(2021\), Nationale Strategie für die Inklusion von Roma](#).

⁶⁶ In ihrer erweiterten Form soll sie zudem mit dem Strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030 vereinbar sein.

⁶⁷ Beratender Ausschuss zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (ACFC) (2023), [Fünfter Prüfbericht zur Lage in Österreich](#), § 135.

Bekämpfung von Segregation sowie zu Inklusionsmaßnahmen und -praktiken in der Bildung von Roma- und Traveller-Kindern berücksichtigt werden.

Jüdische Schüler und Schülerinnen

46. ECRI wurde zudem auf Drohungen gegen jüdische Schüler und Schülerinnen an öffentlichen Schulen sowie auf zunehmende Spannungen an öffentlichen Schulen im Zusammenhang mit den Spannungen und der Gewalt im Nahen Osten aufmerksam gemacht. Was den letztgenannten Punkt betrifft, wiesen jüdische Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen, mit denen während des Besuchs gesprochen wurde, darauf hin, dass Lehrkräfte zwar in gewissem Umfang darin geschult worden seien, wie sie mit solchen Spannungen im Unterricht umgehen können, dass jedoch ihrer Ansicht nach noch mehr getan werden müsse. Offizielle Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen berichteten der ECRI-Delegation von Bemühungen, im Rahmen der politischen Bildung gegen antimuslimischen Rassismus und Antisemitismus vorzugehen. ECRI fordert die Behörden auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sich alle Schüler und Schülerinnen unabhängig von ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder Religion in den Schulen sicher fühlen, und Lehrer und Lehrerinnen dabei zu unterstützen, mit Spannungen zwischen Schülern und Schülerinnen unterschiedlicher nationaler, ethnischer und religiöser Herkunft umzugehen.

Muslimische Schüler und Schülerinnen

47. In ihrem vorherigen Bericht stellte ECRI fest, dass die Frage des Kopftuchtragens muslimischer Mädchen in Grundschulen im Land heftig umstritten war, insbesondere nach einer Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, die es Schülerinnen unter zehn Jahren untersagte, sogenannte „weltanschaulich oder religiös geprägte Kleidung, mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist“, zu tragen – ein Verbot, das offenbar ausschließlich auf muslimische Mädchen abzielte.⁶⁸ In einem Urteil vom 11. Dezember 2020 stellte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie auf § 17 des vorherigen ECRI-Berichts fest, dass die fragliche gesetzliche Bestimmung (§ 43a) gegen Artikel 7 der Bundesverfassung (betreffend Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung) verstößt.⁶⁹
48. Im Rahmen ihres Programms für 2025⁷⁰ hat die Regierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Schulunterrichtsgesetzes in dieser Angelegenheit ausgearbeitet. Gemäß § 43a des Schulunterrichtsgesetzes, das am 11. Dezember 2025 vom Nationalrat verabschiedet wurde, ist es Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs untersagt, ein „Kopftuch zu tragen, welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt“. Nach obligatorischen Gesprächen mit der Schulleitung und der Schulbehörde sowie unter Einbeziehung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe können Geldbußen in Höhe von 150 bis 800 Euro verhängt werden.⁷¹ Ziel dieser neuen Bestimmung⁷² ist es, „die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne des Kindeswohls sicherzustellen und insbesondere die Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Sichtbarkeit von Mädchen zu fördern“.
49. ECRI ist besorgt, dass der neue § 43a des Schulunterrichtsgesetzes als diskriminierend gegenüber muslimischen Schülerinnen angesehen werden könnte

⁶⁸ Der Bildungsausschuss des Nationalrats veröffentlichte zudem einen Erläuterungstext, in dem darauf hingewiesen wurde, dass nur solche Kopfbedeckungen verboten werden sollen, die das Haar vollständig oder zu einem großen Teil verhüllen, wobei die jüdische Kippa oder die Sikh-Patka ausdrücklich von der Anwendung dieser Regel ausgenommen wurden.

⁶⁹ VfGH, Urteil Nr. G 4/2020-27 vom 11. Dezember 2020, abrufbar auf [Englisch](#), [Französisch](#) und [Deutsch](#).

⁷⁰ Siehe Regierungsprogramm: [Republik Österreich \(2025\). Jetzt das Richtige tun. Für Österreich](#) S. 99.

⁷¹ Nach einer Sensibilisierungsphase, die im Februar 2026 begann, können ab dem Schuljahr 2026/27 Sanktionen verhängt werden.

⁷² §43a des Schulunterrichtsgesetz in seiner aktuellen Fassung ist [hier](#) abrufbar. Es tritt am 1. September 2026 in Kraft.

und diese einem erhöhten Risiko der Stigmatisierung aussetzen könnte. ECRI verweist ferner auf das einschlägige Urteil des VfGH zu einer ähnlichen Angelegenheit und bekräftigt ihren Standpunkt, wonach jegliche derartige Gesetzgebung zur Kleidung in Schulen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und Unparteilichkeit wahren, einem legitimen Ziel dienen und frei von jeglicher Form der Diskriminierung sein muss.

50. ECRI empfiehlt den Behörden, unverzüglich eine unabhängige Überprüfung von § 43a des Schulunterrichtsgesetzes im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 5 der ECRI zur Verhinderung und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung in Auftrag zu geben und dem Parlament geeignete Vorschläge für Gesetzesänderungen vorzulegen.

Schüler und Schülerinnen afrikanischer Herkunft

51. ECRI stellt fest, dass sich in Österreich 32 % der befragten Personen afrikanischer Herkunft, die an einer Umfrage der FRA aus dem Jahr 2022 teilnahmen, im Jahr vor der Umfrage bei ihren Kontakten mit Bildungseinrichtungen rassistisch diskriminiert fühlten. Frauen afrikanischer Herkunft geben doppelt so häufig wie Männer afrikanischer Herkunft an, während ihrer Schulzeit rassistische Diskriminierung erlebt zu haben.⁷³
52. Eine Initiative mit dem Titel „Advancing Equality Within the Austrian School System“ (AEWTASS) hat sich zum Ziel gesetzt, die Repräsentation von Menschen afrikanischer Herkunft und der Diaspora im österreichischen Bildungssystem zu verbessern. Ihr Angebotsspektrum umfasst mehrere Bereiche: die wissenschaftliche Analyse von Schulbüchern, Workshops zur Decodierung rassistischer Inhalte, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die Einbeziehung von Perspektiven von People of Color sowie die Entwicklung einer Lernplattform. Im Auftrag des Vienna Institute of the African Diaspora erstellte AEWTASS eine Studie darüber, wie Afrika und Menschen afrikanischer Herkunft in österreichischen Schulbüchern dargestellt werden.⁷⁴ Die Ergebnisse zeigten, dass es in den Schulbüchern kaum positive Beispiele oder Verweise auf Afrika, Afrikanern und Afrikanerinnen oder Menschen afrikanischer Herkunft gab und dass der Geschichtsunterricht in Bezug auf Afrika sehr eurozentrisch ausgerichtet ist.
53. ECRI empfiehlt den Behörden, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausgerufene Zweite Internationale Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft (2025–2034) als positives Instrument zu nutzen, um die Kapitel in Schulbüchern, die sich auf Afrika, Afrikaner und Afrikanerinnen und Menschen afrikanischer Herkunft beziehen, zu überprüfen und etwaige Stereotypen und Vorurteile in Schulen gegenüber Personen, einschließlich Schulkindern, afrikanischer Herkunft zu bekämpfen.

LGBTI-Schüler und Schülerinnen

54. Laut einer Umfrage der EU-Agentur für Grundrechte (FRA) aus dem Jahr 2023 wurden 70 % der LGBTI-Schüler und Schülerinnen angeblich von Mitschülern oder Mitschülerinnen verspottet, gehänselt, beleidigt oder bedroht, weil sie LGBTI sind; bei 14 % geschah dies sogar durch Lehrkräfte oder anderes Schulpersonal. Unter den Befragten hatten 27 % noch nie solche Erfahrungen in der Schule gemacht.⁷⁵
55. Ein Projekt des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit dem Titel „Queerfacts“ bietet Workshops an Schulen an,

⁷³ Siehe FRA (2024), [Being Black in the EU: experience of people of African descent](#), S. 43.

⁷⁴ Die 24 Lehrbücher, die für die [Schulbuchanalyse](#) im Rahmen des Projekts Advancing Equality within The Austrian School System (AEWTASS) (Oktober 2024) ausgewählt wurden, deckten Themen wie Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Sozialkunde ab.

⁷⁵ FRA (2024), [EU LGBTIQ Survey III | European Union Agency for Fundamental Rights](#).

um Vorurteilen und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen entgegenzuwirken und das Bewusstsein für die Herausforderungen zu schärfen, denen LGBTI-Personen in Österreich gegenüberstehen. Es wird in mehreren Bundesländern von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt, von denen die ECRI-Delegation eine während ihres Besuchs in Graz traf. ECRI ermutigt die Behörden, dieses Projekt weiterhin zu unterstützen und es in den Schulen bekannter zu machen.

B. Gleichbehandlung und Inklusion im Gesundheitswesen

Gesetzgebung

56. Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes liegt die Zuständigkeit für den Erlass von Rahmengesetzen im Bereich der Krankenhäuser beim Bund, während die Zuständigkeit für den Erlass von Ausführungsvorschriften sowie die Vollziehung bei den Bundesländern liegt. Hinsichtlich der geltenden Gleichstellungsvorschriften im Gesundheitswesen wird auf Abschnitt III.B. des vorliegenden Berichts verwiesen.

Daten und Forschung

57. Während des ECRI-Besuchs zeigte sich deutlich, dass es generell an Daten und Forschungsergebnissen zu Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung im Gesundheitswesen bei Angehörigen von Gruppen mangelt, die für ECRI von Belang sind; dies gilt auch für grundlegende Gesundheitsstatistiken wie die Lebenserwartung von Roma.⁷⁶
58. Laut der FRA-Umfrage „Being Black in the EU“ aus dem Jahr 2022 wies Österreich unter den EU-Staaten die höchste Häufigkeit rassistischer Diskriminierung im Gesundheitswesen auf: 28 % der Befragten gaben an, im Jahr vor der Umfrage davon betroffen gewesen zu sein, und 36 % in den fünf Jahren vor der Umfrage.⁷⁷
59. Der auf einer Umfrage basierende FRA-Bericht 2023 mit dem Titel „Being Muslim in the EU“ kommt zu dem Schluss, dass Österreich unter den untersuchten EU-Staaten die höchste Diskriminierungsrate gegenüber Muslimen und Musliminnen im Gesundheitswesen aufweist.⁷⁸ 45 % der muslimischen Befragten gaben an, sich in den vergangenen fünf Jahren bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen diskriminiert gefühlt zu haben. Darüber hinaus stellt die Dokustelle Austria in ihrem Jahresbericht 2024 fest, dass insbesondere muslimische Frauen im Gesundheitswesen Diskriminierung erfahren haben. Gleichzeitig berichteten muslimische Ärzte und Ärztinnen von struktureller Ungleichbehandlung und mangelnder Anerkennung ihrer fachlichen Kompetenz.⁷⁹
60. Im Jahr 2022 veröffentlichte das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einen auf einer Umfrage basierenden Bericht zur Gesundheit von LGBTIQ+-Personen in Österreich. Unter den Befragten gaben 54 % an, in den vergangenen zwei Jahren mindestens einmal im Gesundheitswesen diskriminiert worden zu sein. Besonders betroffen waren Berichten zufolge intergeschlechtliche und transgender Personen. 29 % gaben an, von medizinischem Fachpersonal gedemütigt oder beleidigt worden zu sein.⁸⁰ ECRI begrüßt bestehende Forschungsarbeiten dieser Art und ist der Ansicht, dass die Behörden auf dieser Initiative aufbauen sollten, um die Forschung in Bezug auf die verschiedenen Gruppen, die für ECRI von Belang sind, zu unterstützen.

⁷⁶ ZARA (2025), [Racism report 2024 – racism in healthcare](#) S. 20.

⁷⁷ Siehe FRA (2024), [Being Black in the EU: experience of people of African descent](#), S. 46.

⁷⁸ Siehe FRA (2024), [Being Muslim in the EU – experiences of Muslims](#), S. 50.

⁷⁹ Dokustelle (2025), [Antimuslimischer Rassismus in Österreich – Jahresrückblick 2024](#), S. 13.

⁸⁰ Ministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2023) [LGBTIQ+ Gesundheitsbericht 2022](#). Siehe hierzu in Bezug auf intergeschlechtliche Personen auch FRA (2025), [Being Intersex in the EU](#), S. 33-34.

61. ECRI empfiehlt, dass die Behörden weitere Forschungen zum Gesundheitszustand und zum Zugang zur Gesundheitsversorgung von Angehörigen verschiedener Gruppen, die für ECRI von Belang sind, in Auftrag geben, um etwaige Ungleichheiten und Diskriminierungen – einschließlich struktureller oder institutioneller Formen der Diskriminierung – zu beseitigen, denen Menschen aus diesen Gruppen ausgesetzt sind.

Anwerbung, Sensibilisierung und Schulung von Fachkräften im Gesundheitswesen

62. Der ZARA-Jahresbericht für 2024, der sich mit Ungleichheiten und Diskriminierung im Gesundheitswesen befasst, stellt fest, dass mitunter Patienten und Patientinnen, die bei der Inanspruchnahme medizinischer Versorgung Rassismus ausgesetzt sind, von medizinischem Fachpersonal als unglaublich, hysterisch oder als „wehleidig“ beschrieben werden und dass es auch von tief verwurzelten Vorurteilen abhängt, ob die Symptome der Patienten und Patientinnen so ernst genommen werden, wie es eigentlich sein sollte. Dem ZARA-Bericht zufolge werden People of Color in der medizinischen Ausbildung bisweilen stereotypisch als Personen dargestellt, die mit Infektionskrankheiten in Verbindung gebracht werden oder eine dickere Haut haben bzw. weniger Schmerzen empfinden. Im Gegensatz dazu werden physische Unterschiede, die eigentlich berücksichtigt werden müssten, Berichten zufolge nicht beachtet, wie beispielsweise in der Dermatologie, wo es Unterschiede zwischen Hauttypen gibt, die berücksichtigt werden sollten. Es gibt auch Vorurteile unter medizinischem Fachpersonal gegenüber Roma, die als „unzuverlässig“ und „unhygienisch“ beschrieben werden, was dann als selbstverschuldete Ursache für Gesundheitsprobleme angesehen wird. Einige Ärzte und Ärztinnen verwenden angeblich Pseudodiagnosen wie den sogenannten „Morbus Mediterraneus“, wonach Menschen aus dem Mittelmeerraum dazu neigen, ihre Symptome zu übertreiben.⁸¹ Nach Ansicht von ECRI ist es von entscheidender Bedeutung, jegliche Vorurteile und Diskriminierung seitens des Personals durch geeignete Einstellungsverfahren, Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen zu bekämpfen.
63. Den Behörden zufolge wird bei der Einstellung von Personal für die Landeskrankenhäuser in Vorarlberg Diversität gefördert, da diese hier Teil der Unternehmenskultur ist. ECRI wurde mitgeteilt, dass im Rahmen dieser Bemühungen Maßnahmen ergriffen werden, um das Bewusstsein für unbewusste Vorurteile bei der Einstellung von Krankenhauspersonal zu schärfen. ECRI vertraut darauf, dass die Behörden auf die Einstellungsverfahren in den Krankenhäusern unter der Zuständigkeit des Landes Vorarlberg zurückgreifen werden, um sicherzustellen, dass die Beschäftigung im Gesundheitswesen die Vielfalt der österreichischen Gesellschaft im ganzen Land angemessen widerspiegelt.
64. ECRI stellt zudem mit Zufriedenheit fest, dass in der Steiermark Schulungen in Form von Workshops für „Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen“ in Gleichbehandlungsfragen an öffentlichen Krankenhäusern angeboten werden, ebenso wie weitere Schulungen für Krankenhausmitarbeiter und Krankenhausmitarbeiterinnen und -leitungen. Nach Meinung von ECRI kann dies als **gute Praxis** angesehen werden.
65. ECRI stellt ferner fest, dass das Bildungsministerium gemeinsam mit Women in Global Health Austria (WGHA) und dem European Health Forum Gastein (EHFG) Diskussionen darüber organisiert hat, wie gegen Diskriminierung vorgegangen werden kann, sei es von oder gegenüber Patienten und Patientinnen oder von oder gegenüber dem Gesundheitspersonal.⁸² Der ECRI-Delegation wurde während des Besuchs zudem berichtet, dass kulturelle Sensibilität in geringem Umfang in den Lehrplan der Medizinischen Universität Wien aufgenommen werden soll. Darüber

⁸¹ ZARA (2025), [Racism report 2024](#), Rassismus im Gesundheitswesen.

⁸² Siehe Jäger, M. (19. März 2024), [Schritt für Schritt gegen Diskriminierung im Gesundheitswesen](#), FSW Bildungszentrum.

hinaus wurde im Bundesland Kärnten das Projekt „SprachPflege“ ins Leben gerufen, um die erfolgreiche Integration von nicht deutschsprachigen Personen in den Pflegeberuf zu erleichtern. Neben der sprachlichen Komponente wird im Sinne von Patienten und Patientinnen mit Migrationshintergrund auch interkulturelle Sensibilität vermittelt.

66. Im November 2024 stellte das nationale Institut für öffentliche Gesundheit (Gesundheit Österreich GmbH) ein E-Learning-Tool für medizinisches Personal vor, das sich mit sensiblen Herangehensweisen an die medizinischen Bedürfnisse von LGBTI-Personen und den Umgang mit ihnen befasst. Es enthält Beispiele aus der Praxis für Diskriminierung, der LGBTI-Personen im Gesundheitswesen ausgesetzt sind.⁸³
67. Nach Ansicht von ECRI sind dies sehr ermutigende Entwicklungen, auf die sich die Behörden stützen sollten, um weitere Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen für das Gesundheitspersonal zu organisieren oder zu unterstützen, mit dem Ziel, tief verwurzelte Vorurteile und potenziell diskriminierende Einstellungen des Gesundheitspersonals innerhalb von Gesundheitseinrichtungen zu bekämpfen.
68. ECRI empfiehlt den Behörden, in Absprache mit den relevanten Akteuren und Akteurinnen der Zivilgesellschaft die Sensibilisierungs- und obligatorischen Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte im Gesundheitswesen, insbesondere für medizinisches Personal, auszuweiten; dabei sollen Vorurteile thematisiert werden, die sich auf die Ausübung ihrer Tätigkeit auswirken können, aber auch die besonderen Bedürfnisse von Personen, die zu den von ECRI besonders berücksichtigten Gruppen gehören, darunter Menschen afrikanischer Herkunft, Muslime und Musliminnen und LGBTI-Personen. Die Behörden sollten sich hierbei an der Allgemeinen Empfehlung Nr. 37 (2024) des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) über Gleichheit und Freiheit von rassistischer Diskriminierung bei der Wahrnehmung des Rechts auf Gesundheit sowie an der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen orientieren.

Gleichberechtigter Zugang zur Gesundheitsversorgung und Unterstützung für ausländische Patienten und Patientinnen

69. ECRI wurde darüber informiert, dass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Maßnahmen ergriffen hat, um die Gesundheitskompetenz von Patientengruppen und Patientinnengruppen, die für ECRI von Belang sind, zu stärken. Dazu wurden kurze Videos zu verschiedenen Themen produziert, die Menschen dabei helfen sollen, sich im österreichischen Gesundheitssystem zurechtzufinden – und zwar in 12 verschiedenen Sprachen, um den Zugang für Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen, insbesondere Migranten und Migrantinnen, zu gewährleisten.⁸⁴ Dies ist eine begrüßenswerte Initiative. Allerdings ist die Startseite des Webportals ausschließlich auf Deutsch verfügbar, und der Zugriff auf die kurzen Videos setzt voraus, dass man sich durch Seiten und Links in deutscher Sprache klicken muss, bevor man zu den Videoclips in anderen Sprachversionen gelangt, was diese für viele Migranten und Migrantinnen weniger zugänglich machen könnte. ECRI fordert die Behörden auf, sicherzustellen, dass die Videos und alle anderen nützlichen Informationen für Personen, die medizinische Versorgung benötigen und über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, leicht zugänglich sind.

⁸³ Gesundheit.gov.at, [E-Learning Tool zu LGBTIQ](#).

⁸⁴ Siehe Gesundheit.gov.at (1. Februar 2024), [Gesundheitsinformationen für zugewanderte Menschen | Gesundheitsportal](#).

70. ECRI stellt fest, dass das Institut für Frauen- und Männergesundheit⁸⁵ in Wien gemeinsam mit FEM-MED, einer medizinischen Einrichtung, in deren Rahmen es tätig ist, Projekte zur Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz für schutzbedürftige Zielgruppen in verschiedenen Sprachen durchführt. Darüber hinaus werden monatlich Vorsorgeuntersuchungen für schwer erreichbare Gruppen durch die mobilen Gesundheitsdienste der Stadt Wien in Zusammenarbeit mit FEM-MED durchgeführt.⁸⁶ Ziel ist es, Menschen zu erreichen, die bisher noch keine Vorsorgeuntersuchungen für Erwachsene in Anspruch genommen haben. Zu diesem Zweck werden vor Ort von Fachkräften Übersetzungen in die Muttersprache sowie Erläuterungen der medizinischen Befunde in verschiedenen Sprachen angeboten.⁸⁷ Darüber hinaus bietet FEM-MED monatlich kostenlose Vorträge zu verschiedenen Gesundheitsthemen an, teilweise auch in Fremdsprachen. ECRI begrüßt all diese Maßnahmen und Aktivitäten und betrachtet sie als **gute Praktiken**.
71. Darüber hinaus gibt es eine psychologische Ambulanz für Eltern mit Migrationshintergrund, die FEM-Elternambulanz, eine spezielle psychologische ambulante Einrichtung, die der Gynäkologisch-geburtshilflichen Abteilung der Klinik Ottakring in Wien angegliedert ist. Die Zielgruppe sind schwangere Frauen in Krisensituationen sowie Mütter und Eltern mit psychosozialen Belastungen nach der Geburt. Frauen mit Migrationshintergrund können auf Deutsch, Türkisch, Polnisch, Englisch, Arabisch, Russisch und Ukrainisch beraten werden.
72. Trotz der oben genannten positiven Beispiele für Gesundheitsdienstleistungen, die in verschiedenen Sprachen angeboten werden, stellte sich bei den Untersuchungen von ECRI während des Besuchs heraus, dass der Mangel an Dolmetscherdiensten und Dolmetscherinnendiensten in einer Reihe von Krankenhäusern in Österreich häufig ein Problem darstellt, insbesondere außerhalb von Wien und in kleineren Krankenhäusern. Die psychologische Betreuung von Migranten und Migrantinnen, einschließlich traumatisierter Personen, ist besonders schwierig, und Sprachbarrieren stellen für Migranten und Migrantinnen eine zusätzliche Hürde bei der Inanspruchnahme psychologischer Hilfe dar. ECRI fordert die Behörden auf allen Verwaltungsebenen auf, dafür zu sorgen, dass im gesamten Gesundheitssystem des Landes angemessene Dolmetscherdienste und Dolmetscherinnendienste zur Verfügung gestellt werden.
73. Öffentliche Krankenhäuser sind verpflichtet, alle Personen aufzunehmen, die eine stationäre Behandlung benötigen. Zum Zeitpunkt des ECRI-Besuchs in Österreich hatten Asylsuchende und Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde – wie beispielsweise aus der Ukraine stammende Vertriebene infolge des russischen Angriffskriegs gegen ihr Land –, Zugang zu denselben Gesundheitsdienstleistungen wie die übrige Bevölkerung in Österreich. ECRI begrüßt diesen Ansatz.
74. ECRI nahm zudem mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass eine Reihe von zivilgesellschaftlichen Organisationen grundlegende Gesundheitsdienstleistungen, darunter psychologische Betreuung und zahnärztliche Versorgung, für Migranten und Migrantinnen anbieten, die sich irregulär im Land aufhalten, sowie für andere Personen, die aus verschiedenen Gründen keine Krankenversicherung haben.⁸⁸ Darüber hinaus begleiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zivilgesellschaftlichen Organisation LEFÖ unter anderem schutzbedürftige Migrantinnen zu Arztterminen, um sicherzustellen,

⁸⁵ Siehe [Institut für Frauen- und Männergesundheit](#).

⁸⁶ Siehe [FEM-MED](#).

⁸⁷ Einschließlich Deutsch, Englisch, Türkisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Arabisch und Somali.

⁸⁸ Siehe [AMIKE-telefon](#) und [AmberMed – Versorgung auf Augenhöhe](#).

dass sie angemessen betreut werden.⁸⁹ Die zivilgesellschaftliche Initiative AMIKE-Telefon bietet Migranten und Migrantinnen in verschiedenen Sprachen psychosoziale Unterstützung an, darunter auch solchen, die sich irregulär im Land aufhalten.⁹⁰ Darüber hinaus gibt es weitere ähnliche Initiativen, darunter das Netzwerk für Interkulturelle Psychotherapie (NIPE),⁹¹ das traumaspezifische interkulturelle Therapie anbietet. ECRI vertraut darauf, dass diese begrüßenswerten Initiativen unterstützt werden.

Die Rolle von Patienten und Patientinnen- und Pflegeanwaltschaften / -ombudsschaften in Krankenhäusern

75. Jedes Bundesland in Österreich verfügt über eine Patienten und Patientinnen- und Pflegeanwaltschaft / -ombudsschaft, an die sich Patienten oder Patientinnen oder ihre Angehörigen mit Beschwerden über ihre Behandlung im Gesundheitswesen wenden können. Während ihres Besuchs traf sich die ECRI-Delegation mit der Patienten und Patientinnen- und Pflegeombudsschaft in Graz (Steiermark) und erhielt die Auskunft, dass die Stelle in den letzten Jahren keine Beschwerden über Diskriminierung aus Gründen erhalten habe, die in den Zuständigkeitsbereich von ECRI fallen.
76. Allerdings waren mehrere Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft, mit denen die ECRI-Delegation während ihres Besuchs zusammentraf, der Ansicht, dass das Personal der Patienten und Patientinnen- und Pflegeanwaltschaften dahingehend geschult werden sollte, Fälle von rassistischer und anderer für ECRI relevanter Diskriminierung zu erkennen und zu behandeln. Gleichzeitig räumten die von der ECRI-Delegation befragten Behördenvertreter und Behördenvertreterinnen ein, dass ein Grund dafür, dass es so gut wie keine Beschwerden über Diskriminierung gibt, darin besteht, dass insbesondere ausländischen Patienten und Patientinnen die Beschwerdemöglichkeiten nicht bekannt sind.
77. ECRI empfiehlt den Behörden, für das Personal der Patienten und Patientinnen- und Pflegeanwaltschaften sowie für alle sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für andere Arten interner Beschwerdemechanismen oder Schlichtungsverfahren in Krankenhäusern zuständig sind, Schulungen zum Gleichstellungsrecht sowie Sensibilisierungsmaßnahmen dazu zu organisieren, wie sich Diskriminierung aus für ECRI relevanten Gründen in der Praxis äußern kann.

LGBTI-spezifische Gesundheitsversorgung und zugehörige Themen

78. In einem Positionspapier aus dem Jahr 2025 forderten 30 zivilgesellschaftliche LGBTI-Organisationen die Schaffung sicherer Rahmenbedingungen für geschlechtlich und sexuell diverse Patienten und Patientinnen, beispielsweise durch die Einrichtung spezieller Sprechzeiten für diese Patienten und Patientinnen und die Sensibilisierung des medizinischen Fachpersonals für die besonderen Bedürfnisse von LGBTI-Patienten und Patientinnen, da LGBTI-Personen, insbesondere Transgender- und intergeschlechtliche Personen, laut dem Positionspapier im Gesundheitswesen häufig Diskriminierung und Pathologisierung ausgesetzt sind.⁹² ECRI verweist in diesem Zusammenhang auf ihre in Absatz 68 abgegebene Empfehlung.
79. Eine große Herausforderung ist der Mangel an Ärzten und Ärztinnen mit Fachkenntnissen in der medizinischen Versorgung von Transgender-Personen,

⁸⁹ Siehe [LEFÖ](#).

⁹⁰ Siehe [AMIKE-Telefon](#).

⁹¹ Siehe [NIPE](#).

⁹² Siehe Hermanns, L. (16. Mai 2025), [Positionspapier #NAPjetzt!](#), S. 9. Was die Sensibilisierung des medizinischen Personals betrifft, teilten die Behörden ECRI mit, dass nach einer Änderung der Vorschriften zur medizinischen Ausbildung im Jahr 2024 (die 2026 in Kraft treten soll) „Gendermedizin“ als Wahlfach vorgesehen ist.

einschließlich geschlechtsangleichender Behandlungen und Operationen, was in Österreich zu Wartezeiten von angeblich drei bis vier Jahren für entsprechende Operationen führt. Darüber hinaus gibt es Berichten zufolge große Unterschiede innerhalb Österreichs hinsichtlich der Verfügbarkeit von transspezifischer medizinischer Versorgung und damit verbundenen Dienstleistungen, wie beispielsweise Hormonbehandlungen, die hauptsächlich in Wien angeboten werden.⁹³

80. ECRI empfiehlt den Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Transgender-Personen landesweit sicheren, erschwinglichen und zeitnahen Zugang zu den notwendigen geschlechtsangleichenden Behandlungen erhalten, und zwar im Sinne ihrer Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 17 zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen.
81. Intergeschlechtliche Personen kritisieren allgemein, dass die medizinische Praxis in Österreich nach wie vor auf die frühzeitige chirurgische Entfernung „störender“ Geschlechtsmerkmale ausgerichtet ist, obwohl das Leben und das Wohlbefinden intergeschlechtlicher Kinder in solchen Fällen selten beeinträchtigt sind. Laut einem Bericht des zivilgesellschaftlichen Vereins Intergeschlechtlicher Menschen VIMÖ werden jährlich immer noch weit über 1 000 solcher medizinisch unnötigen Operationen an intergeschlechtlichen Kindern vorgenommen.⁹⁴
82. In Österreich gibt es nach wie vor kein Gesetz, das medizinische Eingriffe an den Geschlechtsmerkmalen einer Person ohne deren vorherige, freiwillige, informierte, ausdrückliche und dokumentierte Einwilligung explizit und spezifisch verbietet. Zwar wurde unter Beteiligung von intergeschlechtlichen Personen eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um einen solchen Gesetzentwurf auszuarbeiten, doch wurde der Entwurf nicht fertiggestellt.
83. ECRI ist bekannt, dass es einen Rechtsrahmen für medizinische Eingriffe zu ästhetischen Zwecken gibt, der derartige Eingriffe jedoch an Kindern unter 16 Jahren verbietet.⁹⁵ Allerdings scheint dieser Rechtsrahmen nicht auf Operationen an intergeschlechtlichen Kindern anwendbar zu sein.
84. ECRI stellt fest, dass das Regierungsprogramm 2025–2029 eine Präzisierung der Vorschriften zum Schutz intergeschlechtlicher Kinder vor medizinisch unnötigen Eingriffen vorsieht, die in Absprache mit einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen wie dem VIMÖ erfolgen soll.⁹⁶ Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz allgemeine Empfehlungen zur Gesundheit von intergeschlechtlichen Personen⁹⁷ sowie spezifischere Empfehlungen zu medizinisch unnötigen Eingriffen bei Kindern mit intergeschlechtlichen Merkmalen herausgegeben, die sich auf Fälle beziehen, in denen sogenannte geschlechtsnormierende Operationen nach dem Strafgesetzbuch strafbar sein

⁹³ In diesem Zusammenhang stellt ECRI fest, dass in Österreich eine erste diagnostische Begutachtung Voraussetzung für den Zugang zu geschlechtsangleichender medizinischer Versorgung ist, bei der drei Fachleute für psychische Gesundheit die betroffene Person auf „Transsexualität“ oder „Geschlechtsdysphorie“ untersuchen. Darüber hinaus müssen weitere Voraussetzungen erfüllt und klinische Untersuchungen durchgeführt werden, bevor eine geschlechtsangleichende Hormontherapie oder operative Eingriffe eingeleitet werden können. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich unter [Geschlechtsinkongruenz/Geschlechtsdysphorie](#). Hinsichtlich der rechtlichen Anerkennung des Geschlechts sei auf Abschnitt III.C. des vorliegenden Berichts verwiesen.

⁹⁴ Siehe VIMÖ und VARGES (2024), [Intersex Genital Mutilations](#). Bericht zum 8. periodischen Bericht Österreichs zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT), S. 16. Siehe auch ILGA-Europe (2025), [Annual Review 2025](#).

⁹⁵ Siehe [RIS - Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 18.06.2025](#).

⁹⁶ Siehe [Republik Österreich \(2025\), Jetzt das Richtige tun. Für Österreich](#) (Regierungsprogramm), S. 118.

⁹⁷ Siehe Empfehlungen des Ministeriums, (2019), [Empfehlungen zu Varianten der Geschlechtsentwicklung](#).

könnten.⁹⁸ ECRI begrüßt diese Initiativen. Sie ist jedoch der Ansicht, dass diese kein Ersatz für eine angemessene Gesetzgebung sein können.

85. ECRI empfiehlt den Behörden vorrangig, einen umfassenden Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen, der darauf abzielt, jegliche medizinische Intervention an den Geschlechtsmerkmalen einer Person – einschließlich chirurgischer, hormoneller und/oder mechanischer Eingriffe sowie anderer Behandlungen – ohne deren vorherige, freiwillige, informierte, ausdrückliche und dokumentierte Einwilligung explizit und spezifisch zu verbieten. Die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes sollte angemessene Konsultationen mit den relevanten Interessengruppen umfassen und der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen sowie der Empfehlung CM/Rec(2025)7 des Ministerkomitees des Europarates zur Gleichberechtigung von intergeschlechtlichen Personen gebührend Rechnung tragen.

86. Laut einer FRA-Umfrage zu sogenannten Konversionsmaßnahmen scheint deren Anwendung in Österreich über dem EU-Durchschnitt zu liegen: 30 % der Befragten in Österreich gaben an, bereits Versuchen einer „Konversion“ ausgesetzt gewesen zu sein.⁹⁹ Da es kein gesetzliches Verbot gibt, sind solche Versuche nicht strafbar, solange sie keine körperlichen Verletzungen zur Folge haben. Das Gesundheitsministerium hat Empfehlungen gegen solche Praktiken herausgegeben,¹⁰⁰ und das Regierungsprogramm 2025–2029¹⁰¹ sieht ein gesetzliches Verbot vor. ECRI fordert die Behörden auf, die Ausarbeitung eines Gesetzes zu unterstützen, das sogenannte Konversionsmaßnahmen, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität von Kindern zu konvertieren oder zu ändern, sowie jegliche derartigen Praktiken, die sich gegen den Willen von Erwachsenen richten, verbietet.

III. THEMEN MIT BEZUG ZU ÖSTERREICH

A. Verhütung und Bekämpfung von Rassismus im Gesetzesvollzug

87. Trotz der Bemühungen der Behörden, jegliches rassistische Verhalten und jegliche rassistische Haltung von Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen, einschließlich Racial Profiling Praktiken, zu unterbinden, gingen bei ECRI zahlreiche Berichte über rassistischen Missbrauch durch die Polizei ein. So dokumentierte beispielsweise die zivilgesellschaftliche Organisation ZARA im Jahr 2023 58 Fälle mit Vorwürfen rassistischen Fehlverhaltens der Polizei, von denen nur vier mutmaßliche Vorfälle dazu führten, dass die betroffenen Personen formelle Beschwerden einreichten. Aufgrund der Angst vor sekundärer Viktimisierung, finanzieller Risiken und der emotionalen Belastung der Opfer gibt es angeblich nur wenige formelle Beschwerden.¹⁰²

88. ECRI stellt zudem fest, dass laut einer Studie der EU-Agentur für Grundrechte (FRA) Menschen afrikanischer Herkunft von österreichischen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen häufiger angehalten wurden als in jedem anderen der 13 untersuchten EU-Staaten. Unter den Befragten waren in Österreich 40 % in den fünf Jahren vor der Umfrage und 21 % in den 12 Monaten davor angehalten worden. Unter ihnen empfanden 12 % der Befragten die Behandlung durch Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen bei ihrer letzten Kontrolle in den

⁹⁸ Siehe Empfehlungen des Ministeriums (2024), [Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung](#).

⁹⁹ Siehe FRA (2024), Umfrage - [LGBTQI Equality at a crossroads - progress and challenges](#), S. 93.

¹⁰⁰ Siehe Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2024) [Konversionsmaßnahmen Empfehlung betreffend Konversionsmaßnahmen und konversiv-reparativen Praktiken](#).

¹⁰¹ Siehe [Republik Österreich \(2025\), Jetzt das Richtige tun. Für Österreich](#) (Regierungsprogramm), S. 118.

¹⁰² ZARA (2024), [Racism Report 2023](#): Analyse rassistischer Übergriffe und Strukturen in Österreich.

vorangegangenen fünf Jahren als „ziemlich respektlos“ und 6 % als „sehr respektlos“.¹⁰³

89. ECRI stellt fest, dass die Bundesgesetzgebung spezifische Bestimmungen enthält, die darauf abzielen, diskriminierendes Verhalten der Polizei, wie beispielsweise Racial Profiling, zu verhindern. So sollen beispielsweise gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 5 des Sicherheitspolizeigesetzes Vollzugsbeamte und Vollzugsbeamtinnen bei Eingriffen in die Rechte von Personen darauf achten, dass ihr Verhalten als unparteiisch angesehen wird, damit ihr Eingreifen von den Betroffenen nicht als Diskriminierung aufgrund unter anderem der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft oder der religiösen Überzeugung wahrgenommen wird.¹⁰⁴ In Bezug auf die Prävention nahm ECRI zudem mit besonderem Interesse zur Kenntnis, dass das Tragen von Bodycams von Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen im Jahr 2025 zugenommen hat.¹⁰⁵ Allerdings wiesen Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft, mit denen während des Besuchs Gespräche geführt wurden, auf Fälle hin, in denen solche Geräte angeblich erst nach Fehlverhalten der Polizei oder eskalierenden Spannungen eingeschaltet wurden.
90. ECRI wurde zudem über Maßnahmen der Behörden zur Stärkung der Polizeiaufsicht auf Bundesebene informiert. Im Juli 2023 wurde das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert, um die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) zu schaffen.¹⁰⁶ Die neue Stelle nahm im Januar 2024 ihre Arbeit auf. Sie ist zuständig für die Untersuchung und Ermittlung in Fällen, in denen Vorwürfe wegen polizeilichen Fehlverhaltens vorliegen, die zu Disziplinarmaßnahmen und/oder strafrechtlichen Verurteilungen führen können. Fälle, in denen polizeiliches Fehlverhalten eine Straftat darstellen könnte, werden von der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.
91. Auf Landesebene können Personen, die rassistisches Verhalten oder sonstigen Missbrauch durch die Polizei beanstanden, bei der zuständigen Landespolizeidirektion eine Beschwerde wegen Verstößen gegen die polizeiliche Ethik und Vorschriften (eine sogenannte „Richtlinienbeschwerde“¹⁰⁷) einreichen. Wird ein Verstoß gegen die polizeiliche Ethik und Vorschriften festgestellt, kann ein Disziplinarverfahren gegen den oder die betreffenden Polizeibeamten oder Polizeibeamtinnen eingeleitet werden, und die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer wird schriftlich darüber informiert. Andernfalls kann die betroffene Person eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht einreichen.¹⁰⁸ In solchen Fällen entscheiden Richter oder Richterinnen, ob das Verhalten der Polizei rechtmäßig war oder nicht. Sind die Beschwerdeführer oder Beschwerdeführerinnen mit dem Ergebnis nicht zufrieden, können sie in den betreffenden Fällen beim Österreichischen Verwaltungsgerichtshof Berufung einlegen.¹⁰⁹ Dies ist jedoch mit Kosten verbunden, weshalb laut den von ECRI

¹⁰³ FRA (2024), [Being Black in the EU: experience of people of African descent](#).

¹⁰⁴ Weitere Informationen zu Identitätsfeststellungen finden Sie in § 35 des [Sicherheitspolizeigesetz](#), [§ 118 der Strafprozessordnung](#), [§ 34 des Fremdenpolizeigesetzes \(FPG\)](#).

¹⁰⁵ Siehe The International (21. Februar 2025), [All Austrian Police Officers Equipped with Body Cameras - The International](#).

¹⁰⁶ Siehe § 4a des [Gesetzes über das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung](#) in der Fassung vom 6. Juli 2023.

¹⁰⁷ Eine „Richtlinienbeschwerde“ bei der zuständigen Aufsichtsbehörde kann parallel zu einer Klage vor einem Landesverwaltungsgericht eingereicht werden und sich auch auf Sachverhalte beziehen, bei denen keine subjektiven Rechte verletzt wurden.

¹⁰⁸ In einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht kann eine Verletzung subjektiver Rechte durch die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt oder durch sonstiges Verhalten im Rahmen der Sicherheitsverwaltung geltend gemacht werden.

¹⁰⁹ Auf Landesebene gibt es nur eine Instanz von Verwaltungsgerichten. Rechtsmittel gegen Entscheidungen dieser Gerichte müssen direkt beim Österreichischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden.

befragten zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteurinnen Personen, die sich als Opfer betrachten, oft von solchen Verwaltungsgerichtsverfahren Abstand nehmen.

92. Vor diesem Hintergrund begrüßt ECRI die Bemühungen der Behörden, rassistische Übergriffe durch Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen zu bekämpfen. Gleichzeitig ist sie der Ansicht, dass im Bereich der Prävention rassistischer Übergriffe durch die Polizei – einschließlich Racial Profiling – sowie der Rechenschaftspflicht der Polizei noch mehr getan werden sollte. Insbesondere ist ECRI der Ansicht, dass Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen zusätzliche Anleitung und Schulungen angeboten werden sollten, um zu verhindern, dass Racial Profiling-Praktiken entstehen oder sich weiterentwickeln. Hierzu sollten weitere Leitlinien zum ordnungsgemäßen Einsatz von Bodycams bei Polizeikontrollen und Identitätsfeststellungen sowie die Entwicklung eines wirksamen Monitoringsystems für Polizeikontrollen und Identitätsfeststellungen gehören. Was die Polizeiaufsicht betrifft, wurden Fragen zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der neu geschaffenen EBM auf Bundesebene bei der Durchführung von Untersuchungen und Ermittlungen in Fällen mit Vorwürfen von Rassismus seitens der Polizei aufgeworfen.¹¹⁰ Hierbei handelt es sich um einen entscheidenden Punkt, da rassistische Misshandlung durch Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen offenbar in erheblichem Maße nicht gemeldet wird und seitens der mutmaßlichen Opfer eine gewisse Zurückhaltung besteht, straf- oder verwaltungsrechtliche Verfahren einzuleiten, was zum Teil auf einen offensichtlichen Mangel an geeigneten Mechanismen zur Opferunterstützung und Entschädigung zurückzuführen ist.
93. ECRI empfiehlt den Behörden, ihre Bemühungen zur Prävention und Bekämpfung jeglicher Form rassistischer Übergriffe durch die Polizei zu verstärken, indem sie: i) Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen zusätzliche Leitlinien und Schulungen dazu bereitstellen, wie sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben mit möglichen Vorurteilen umgehen können, sowie zum Einsatz von Bodycams im Kontakt mit Angehörigen von Gruppen, die sich in einer prekären Lage befinden, wie beispielsweise Menschen afrikanischer Herkunft; ii) ein wirksames Monitoringsystem für Polizeikontrollen / Identitätsfeststellungen entwickeln; iii) die Wirksamkeit und, soweit relevant, die Unabhängigkeit der Beschwerdemechanismen im Hinblick auf die Polizeiarbeit überprüfen. Dabei sollten die Behörden die Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 11 der ECRI zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit, die Allgemeine Empfehlung Nr. 36 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) sowie die Arbeit anderer Organe des Europarates, wie beispielsweise des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), berücksichtigen.
94. Während des Besuchs in Österreich im Jahr 2025 beklagten sich mehrere Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft, mit denen die ECRI-Delegation zusammentraf, über eine ihrer Ansicht nach zunehmende „Sicherheitsausrichtung“ gegenüber muslimischen Gemeinschaften in den letzten Jahren, insbesondere bei der Durchsetzung von Gesetzen zur Terrorismusbekämpfung. Insbesondere die Durchführung einer groß angelegten polizeilichen Anti-Terror-Operation („Operation Luxor“), die im November 2020 wenige Tage nach einem tödlichen Terroranschlag eines islamistischen Einzeltäters im Zentrum von Wien stattfand, warf ernsthafte Fragen darüber auf, warum damals eine ganze Reihe von Muslimen und Musliminnen ins Visier genommen wurde.¹¹¹ Nach Ansicht vieler Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen, mit denen die ECRI-Delegation sprach, hatte dies langfristige negative Auswirkungen auf die muslimische Gemeinschaft insgesamt im ganzen Land. ECRI fordert die Behörden

¹¹⁰ ZARA (2024), [Racism Report 2023](#): Analyse rassistischer Übergriffe und Strukturen in Österreich.

¹¹¹ Ibid. Siehe auch Dokustelle (2024) [Antimuslimischer Rassismus Report 2023](#).

nachdrücklich auf, die Auswirkungen von Gesetzen und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf muslimische Gemeinschaften regelmäßig zu bewerten, insbesondere aus menschenrechtlicher Perspektive, im Lichte ihrer Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 5 (überarbeitet) zur Verhinderung und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung.

B. Gesetzlicher Rahmen zur Gleichbehandlung

95. In ihrem vorherigen Bericht stellte ECRI fest, dass die Antidiskriminierungsgesetzgebung in Österreich aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach wie vor komplex und fragmentiert ist und sich auf zahlreiche Bundes- und Landesgesetze innerhalb eines mehrstufigen institutionellen Rahmens verteilt, und empfahl, Gesetzesänderungen vorzuschlagen, die eine wirksame allgemeingültige Antidiskriminierungsgesetzgebung in allen Bereichen, die für ECRI relevant sind, sicherstellen.
96. Wie bereits erwähnt, sind nur ethnische Herkunft und Geschlecht (im Sinne von Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmalen)¹¹² verbotene Diskriminierungsgründe, die für ECRI im Rahmen der bundesweiten Antidiskriminierungsgesetzgebung außerhalb des Bereichs der Beschäftigung relevant sind. Dennoch gilt der Schutz auf der Grundlage von Geschlecht und ethnischer Herkunft nicht für alle Politikbereiche. Gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) (§ 30 Abs. 1) ist Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nur in Bezug auf den Zugang zu und die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, verboten, während gemäß § 30 Abs. 2 des Gesetzes Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft auch in den Bereichen Sozialschutz, einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung, sowie Bildung verboten ist. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft vertritt die Auffassung, dass die Liste der verbotenen Diskriminierungsgründe erweitert werden sollte – unter anderem auch hinsichtlich der Politikbereiche, für die sie gelten – und dass der Zugang zu Rechtsbehelfen verbessert werden sollte. Sie forderte die Behörden nachdrücklich auf, diesbezüglich Maßnahmen zu ergreifen.¹¹³
97. ECRI schließt sich der Auffassung der Gleichbehandlungsanwaltschaft voll und ganz an. Aus den Feststellungen von ECRI während ihres Besuchs im Jahr 2025 ging eindeutig hervor, dass Unstimmigkeiten zwischen den Gleichbehandlungsgesetzen einerseits und Unzulänglichkeiten in der Bundesgesetzgebung andererseits negative Auswirkungen auf die Gleichbehandlung der für ECRI relevanten Gruppen in Österreich hatten.
98. ECRI empfiehlt den Behörden, eine unabhängige Überprüfung aller Bundes- und Landesgesetze zur Gleichbehandlung in Auftrag zu geben, mit dem Ziel, gegebenenfalls Vorschläge für angemessene Gesetzesänderungen sowie für die Verabschiedung eines umfassenden Gleichstellungsgesetzes zu unterbreiten, das

¹¹² Gemäß § 30 und § 31 des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) wird lediglich der Begriff „Geschlecht“ verwendet, ohne ihn näher zu definieren. In den frühen Begleitmaterialien zum GIBG (siehe GP XXII [RV 307](#) AB 499 S. 61, S. 11), enthält der Kommentar zu Abschnitt 5 (Rechtsbegriffe) folgende Feststellung: „Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erstreckt sich das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts auch auf Transgender-Personen (siehe Rechtssache C-13/94, Cornwall County Council).“ Erwähnenswert ist auch, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zum Geschlecht im Personenstandsgesetz feststellt, dass Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht garantiert, offiziell eine alternative Geschlechtsidentität jenseits von männlich oder weiblich zu führen, und dass unter „Geschlecht“ auch andere Geschlechtsvarianten zu verstehen sind. Siehe Verfassungsgerichtshof (15. Juni 2018) [Entscheidung](#) G 77/2018-9 und für weitere Kommentare zur einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, siehe [Hopf/Mayr/Eichinger/Erler, GIBG \(2021\) Einleitung](#), Seite 17 und Fußnote 242. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass ein weiteres Bundesgesetz, das ausschließlich für Bundesbedienstete gilt, (B-GIBG - abrufbar [hier](#)) in Abschnitt 2(6) Bestimmungen zur Terminologie enthält, wonach der Begriff „Geschlecht“ im Sinne dieses Gesetzes so zu verstehen ist, dass er sowohl geschlechtsspezifische Merkmale als auch die Geschlechtsidentität und den Geschlechtsausdruck umfasst.

¹¹³ Die Empfehlungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft finden sich [hier](#).

alle verbotenen Diskriminierungsgründe und für ECRI relevanten Politikbereiche abdeckt.

99. Während ihres Besuchs in Österreich im Jahr 2025 besuchte die ECRI-Delegation die Antidiskriminierungsstelle in der Steiermark, eine Einrichtung, die dazu beiträgt, Lücken und Fragmentierungen im bestehenden Rechtsrahmen zur Gleichbehandlung zu überbrücken. Diese einzigartige Einrichtung bietet eine zentrale Anlaufstelle, an die sich Menschen, die sich diskriminiert fühlen, wenden können, um Beratung zu erhalten und an spezialisierte Stellen weitergeleitet zu werden. So stellte ECRI beispielsweise fest, dass von den Fällen, mit denen sich die Antidiskriminierungsstelle in den Jahren 2023 und 2024 befasste, etwa 11 % den Bildungsbereich und etwa 5 % das Gesundheitswesen betrafen. ECRI gewann einen sehr positiven Eindruck von der Arbeit dieser Stelle. Gleichzeitig wurde ihr mitgeteilt, dass die Haushaltsmittel der Stelle in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 gekürzt wurden und die finanzielle Lage insgesamt unsicher blieb. ECRI vertraut darauf, dass eine Lösung gefunden wird, damit die Antidiskriminierungsstelle in der Steiermark und ähnliche Einrichtungen in Österreich weiterhin wertvolle Beratung und Unterstützung für Opfer von Diskriminierung leisten können.

C. Rechtliche Anerkennung des Geschlechts

100. ECRI erfuhr, dass der Österreichische Verwaltungsgerichtshof im Januar 2025 die rechtliche Anerkennung des Geschlechts von Transgender-Personen erschwert hat,¹¹⁴ indem er entschied, dass die Eintragung im Personenstandsregister gemäß den derzeit in Österreich geltenden Rechtsvorschriften dem „biologischen, körperlichen Geschlecht“ einer Person entsprechen muss. Zwar können Transgender-Personen ihr rechtliches Geschlecht weiterhin ändern, doch erfordert das Verfahren nun die medizinische Diagnose einer Geschlechtsdysphorie und den Nachweis eines anhaltenden, wahrscheinlich irreversiblen Gefühls der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht sowie eine deutliche Angleichung des äußeren Erscheinungsbildes an dieses Geschlecht. Das Urteil verlangt zwar keine geschlechtsangleichende Operation, stärkt jedoch die medizinischen und auf das Erscheinungsbild bezogenen Kriterien, wodurch das Verfahren restriktiver wird.¹¹⁵
101. ECRI empfiehlt den Behörden, die Gesetzgebung zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie ein zügiges, transparentes und barrierefreies Verfahren zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts gewährleistet, und zwar im Einklang mit der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen sowie anderen einschlägigen Standards des Europarates.

¹¹⁴ Zur Erläuterung des Urteils siehe Equaldex, [Entry #5118: Right to change legal gender in Austria](#).

¹¹⁵ Weitere Informationen zum Recht auf Änderung des rechtlichen Geschlechts in Österreich siehe unter Equaldex, [Entry #5118: Right to change legal gender in Austria](#) und oesterreich.gov.at, [Änderung der Geschlechtszugehörigkeit](#).

EMPFEHLUNGEN, DIE EINER ZWISCHENPRÜFUNG UNTERLIEGEN

Die beiden konkreten Empfehlungen, für die ECRI eine vorrangige Umsetzung seitens der Behörden in Österreich fordert, sind die Folgenden:

- (§ 22) ECRI empfiehlt den Behörden vorrangig, nach umfassenden Konsultationen mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft und den einschlägigen Akteuren und Akteurinnen der Zivilgesellschaft einen nationalen Aktionsplan gegen Hassreden und Hassverbrechen auszuarbeiten, der alle Formen von Rassismus und Intoleranz berücksichtigt, und angemessene Mittel für dessen Umsetzung und regelmäßige Bewertung bereitzustellen.
- (§ 85) ECRI empfiehlt den Behörden vorrangig, einen umfassenden Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen, der darauf abzielt, jegliche medizinische Intervention an den Geschlechtsmerkmalen einer Person – einschließlich chirurgischer, hormoneller und/oder mechanischer Eingriffe sowie anderer Behandlungen – ohne deren vorherige, freiwillige, informierte, ausdrückliche und dokumentierte Einwilligung explizit und spezifisch zu verbieten. Die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes sollte angemessene Konsultationen mit den relevanten Interessengruppen umfassen und der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen sowie der Empfehlung CM/Rec(2025)7 des Ministerkomitees des Europarates zur Gleichberechtigung von intergeschlechtlichen Personen gebührend Rechnung tragen.

Diese Empfehlungen sollten innerhalb von 18 Monaten nach Veröffentlichung des Berichts umgesetzt werden. Im Anschluss daran wird ECRI eine Zwischenprüfung durchführen, um die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen zu bewerten.

LISTE DER EMPFEHLUNGEN

Die Position der Empfehlungen im Berichtstext steht in Klammern.

1. (§3) ECRI empfiehlt den Behörden, eine unabhängige Überprüfung der Rechtsvorschriften zu Hassverbrechen, insbesondere von § 283 des Strafgesetzbuches, in Auftrag zu geben, um sicherzustellen, dass die Geschlechtsidentität und die Geschlechtsmerkmale vollständig und konsequent als persönliche Merkmale oder Status (Kriterien) berücksichtigt werden, anhand derer bei der Begehung einer Straftat Hass Elemente festgestellt werden können, und um gegebenenfalls Vorschläge für entsprechende Gesetzesänderungen zu unterbreiten, im Lichte der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen sowie der Empfehlung CM/Rec(2024)4 des Ministerkomitees des Europarates zur Bekämpfung von Hassverbrechen. Falls erforderlich, sollte die Unterstützung des Europarates in Anspruch genommen werden.
2. (§ 14) ECRI empfiehlt den Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um einen sicheren, inklusiven und befähigenden zivilgesellschaftlichen Raum im Internet und außerhalb des Internets zu fördern, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich gegen rassistische und andere Formen von Hassverbrechen einsetzen, tätig sein können, indem sie angemessene Unterstützung und Schutz vor Drohungen, Belästigungen oder Angriffen gewährleisten. Dabei sollten sich die Behörden an der Empfehlung CM/Rec(2024)4 des Ministerkomitees des Europarates zur Bekämpfung von Hassverbrechen orientieren.
3. (§ 22) ECRI empfiehlt den Behörden vorrangig, nach umfassenden Konsultationen mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft und den einschlägigen Akteuren und Akteurinnen der Zivilgesellschaft einen nationalen Aktionsplan gegen Hassreden und Hassverbrechen auszuarbeiten, der alle Formen von Rassismus und Intoleranz berücksichtigt, und angemessene Mittel für dessen Umsetzung und regelmäßige Bewertung bereitzustellen.
4. (§ 27) ECRI empfiehlt den Behörden, die Rolle von auf Hassverbrechen spezialisierten Ermittlern und Ermittlerinnen und Staatsanwälten und Staatsanwältinnen auszubauen und diese im Hinblick auf die Empfehlung CM/Rec(2024)4 des Ministerkomitees des Europarates zur Bekämpfung von Hassverbrechen sowie andere europäische und internationale Standards verstärkt in Bezug auf Hassverbrechen sowie entsprechende Protokolle und Leitlinien zu schulen.
5. (§ 41) ECRI empfiehlt den Behörden, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache zu gewährleisten, indem sie: i) den Inhalt und die Verfahren im Zusammenhang mit dem Messinstrument zur Kompetenzanalyse Deutsch (MIKA-D-Test) überprüfen, um die Gleichbehandlung aller Schüler und Schülerinnen zu gewährleisten, die möglicherweise Deutschförderunterricht benötigen, unabhängig von persönlichen Merkmalen oder ihrem Status wie Staatsangehörigkeit, nationaler oder ethnischer Herkunft oder Religion, und ii) eine Bedarfsanalyse hinsichtlich der Anzahl der Deutschlehrer und Deutschlehrerinnen und der Einrichtungen für die Sprachförderung durchführen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.
6. (§ 50) ECRI empfiehlt den Behörden, unverzüglich eine unabhängige Überprüfung von § 43a des Schulunterrichtsgesetzes im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 5 der ECRI zur Verhinderung und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung in Auftrag zu geben und dem Parlament geeignete Vorschläge für Gesetzesänderungen vorzulegen.

7. (§ 53) ECRI empfiehlt den Behörden, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausgerufene Zweite Internationale Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft (2025–2034) als positives Instrument zu nutzen, um die Kapitel in Schulbüchern, die sich auf Afrika, Afrikaner und Afrikanerinnen und Menschen afrikanischer Herkunft beziehen, zu überprüfen und etwaige Stereotypen und Vorurteile in Schulen gegenüber Personen, einschließlich Schulkindern, afrikanischer Herkunft zu bekämpfen.
8. (§ 61) ECRI empfiehlt, dass die Behörden weitere Forschungen zum Gesundheitszustand und zum Zugang zur Gesundheitsversorgung von Angehörigen verschiedener Gruppen, die für ECRI von Belang sind, in Auftrag geben, um etwaige Ungleichheiten und Diskriminierungen – einschließlich struktureller oder institutioneller Formen der Diskriminierung – zu beseitigen, denen Menschen aus diesen Gruppen ausgesetzt sind.
9. (§ 68) ECRI empfiehlt den Behörden, in Absprache mit den relevanten Akteuren und Akteurinnen der Zivilgesellschaft die Sensibilisierungs- und obligatorischen Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte im Gesundheitswesen, insbesondere für medizinisches Personal, auszuweiten; dabei sollen Vorurteile thematisiert werden, die sich auf die Ausübung ihrer Tätigkeit auswirken können, aber auch die besonderen Bedürfnisse von Personen, die zu den von ECRI besonders berücksichtigten Gruppen gehören, darunter Menschen afrikanischer Herkunft, Muslime und Musliminnen und LGBTI-Personen. Die Behörden sollten sich hierbei an der Allgemeinen Empfehlung Nr. 37 (2024) des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) über Gleichheit und Freiheit von rassistischer Diskriminierung bei der Wahrnehmung des Rechts auf Gesundheit sowie an der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen orientieren.
10. (§ 77) ECRI empfiehlt den Behörden, für das Personal der Patienten und Patientinnen- und Pflegeanwaltschaften sowie für alle sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für andere Arten interner Beschwerdemechanismen oder Schlichtungsverfahren in Krankenhäusern zuständig sind, Schulungen zum Gleichstellungsrecht sowie Sensibilisierungsmaßnahmen dazu zu organisieren, wie sich Diskriminierung aus für ECRI relevanten Gründen in der Praxis äußern kann.
11. (§ 80) ECRI empfiehlt den Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Transgender-Personen landesweit sicheren, erschwinglichen und zeitnahen Zugang zu den notwendigen geschlechtsangleichenden Behandlungen erhalten, und zwar im Sinne ihrer Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 17 zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen.
12. (§ 85) ECRI empfiehlt den Behörden vorrangig, einen umfassenden Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen, der darauf abzielt, jegliche medizinische Intervention an den Geschlechtsmerkmalen einer Person – einschließlich chirurgischer, hormoneller und/oder mechanischer Eingriffe sowie anderer Behandlungen – ohne deren vorherige, freiwillige, informierte, ausdrückliche und dokumentierte Einwilligung explizit und spezifisch zu verbieten. Die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes sollte angemessene Konsultationen mit den relevanten Interessengruppen umfassen und der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen sowie der Empfehlung CM/Rec(2025)7 des Ministerkomitees des Europarates zur Gleichberechtigung von intergeschlechtlichen Personen gebührend Rechnung tragen.
13. (§ 93) ECRI empfiehlt den Behörden, ihre Bemühungen zur Prävention und Bekämpfung jeglicher Form rassistischer Übergriffe durch die Polizei zu

verstärken, indem sie: i) Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen zusätzliche Leitlinien und Schulungen dazu bereitstellen, wie sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben mit möglichen Vorurteilen umgehen können, sowie zum Einsatz von Bodycams im Kontakt mit Angehörigen von Gruppen, die sich in einer prekären Lage befinden, wie beispielsweise Menschen afrikanischer Herkunft; ii) ein wirksames Monitoringsystem für Polizeikontrollen / Identitätsfeststellungen entwickeln; iii) die Wirksamkeit und, soweit relevant, die Unabhängigkeit der Beschwerdemechanismen im Hinblick auf die Polizeiarbeit überprüfen. Dabei sollten die Behörden die Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 11 der ECRI zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit, die Allgemeine Empfehlung Nr. 36 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) sowie die Arbeit anderer Organe des Europarates, wie beispielsweise des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), berücksichtigen.

14. (§ 98) ECRI empfiehlt den Behörden, eine unabhängige Überprüfung aller Bundes- und Landesgesetze zur Gleichbehandlung in Auftrag zu geben, mit dem Ziel, gegebenenfalls Vorschläge für angemessene Gesetzesänderungen sowie für die Verabschiedung eines umfassenden Gleichstellungsgesetzes zu unterbreiten, das alle verbotenen Diskriminierungsgründe und für ECRI relevanten Politikbereiche abdeckt.
15. (§ 101) ECRI empfiehlt den Behörden, die Gesetzgebung zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie ein zügiges, transparentes und barrierefreies Verfahren zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts gewährleistet, und zwar im Einklang mit der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen sowie anderen einschlägigen Standards des Europarates.

BIBLIOGRAFIE

Diese Bibliografie listet die wichtigsten veröffentlichten Quellen auf, die während der Prüfung der Situation in Österreich benutzt wurden. Dies ist nicht als abschließende Liste aller Informationsquellen zu betrachten, die ECRI während der Arbeit an diesem Bericht zur Verfügung standen.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

1. ECRI (2022), Conclusions on the implementation of the recommendations in respect of Austria subject to interim follow-up, CRI(2022)30.
2. ECRI (2020), Sixth report on Austria, CRI(2020)24.
3. ECRI (2018), Conclusions on the implementation of the recommendations in respect of Austria subject to interim follow-up, CRI(2018)21.
4. ECRI (2015), Fifth report on Austria, CRI(2015)34.
5. ECRI (2013), Conclusions on the implementation of the recommendations in respect of Albania subject to interim follow-up, CRI(2013)4.
6. ECRI (2010), Fourth report on Austria, CRI(2010)2.
7. ECRI (2005), Third report on Austria, CRI(2005)1.
8. ECRI (2001), Second report on Austria, CRI(2001)3.
9. ECRI (1999), Report on Austria, CRI(99)7.
10. ECRI (1996), [General Policy Recommendation No. 1: Combating racism, xenophobia, antisemitism and intolerance](#), CRI(96)43.
11. ECRI (2018), [General Policy Recommendation No. 2 \(revised\): Equality bodies to combat racism and intolerance at national level](#), CRI(2018)06.
12. ECRI (1998a), [General Policy Recommendation No. 3: Combating racism and intolerance against Roma/Gypsies](#), CRI(98)29.
13. ECRI (1998b), [General Policy Recommendation No. 4: National surveys on the experience and perception of discrimination and racism from the point of view of potential victims](#), CRI(98)30.
14. ECRI (2022), [General Policy Recommendation No. 5 \(revised\): Preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination](#), CRI(2022)6.
15. ECRI (2001), [General Policy Recommendation No. 6: Combating the dissemination of racist, xenophobic and antisemitic material via the Internet](#), CRI(2001)1.
16. ECRI (2003), [General Policy Recommendation No. 7: National legislation to combat racism and racial discrimination](#), CRI(2003)8rev, as amended in 2017.
17. ECRI (2004b), [General Policy Recommendation No. 8: Combating racism while fighting terrorism](#), CRI(2004)26.
18. ECRI (2021), [General Policy Recommendation No. 9 \(revised\): Preventing and combating antisemitism](#), CRI(2021)28.
19. ECRI (2007a), [General Policy Recommendation No. 10: Combating racism and racial discrimination in and through school education](#), CRI(2007)6.
20. ECRI (2007b), [General Policy Recommendation No. 11: Combating racism and racial discrimination in policing](#), CRI(2007)39.
21. ECRI (2009b), [General Policy Recommendation No. 12: Combating racism and racial discrimination in the field of sport](#), CRI(2009)5.
22. ECRI (2011), [General Policy Recommendation No. 13: Combating antigypsyism and discrimination against Roma](#), CRI(2011)37rev, as amended in 2020.
23. ECRI (2012b), [General Policy Recommendation No. 14: Combating racism and racial discrimination in employment](#), 2012, CRI(2012)48.
24. ECRI (2016a), [General Policy Recommendation No. 15: Combating Hate Speech](#), CRI(2016)15.
25. ECRI (2016b), [General Policy Recommendation No. 16: Safeguarding irregularly present migrants from discrimination](#), CRI(2016)16.
26. ECRI (2023b), [General Policy Recommendation No. 17: Combating intolerance and discrimination against LGBTI persons](#), CRI(2023)30.
27. ECRI (2025), [ECRI Glossary](#).

Other sources (listed in alphabetical order)

28. Advancing Equality within The Austrian School System (AEWTASS) (2024, October), [school book analysis](#).
29. Austrian Association for German as a Foreign Language/Second Language (2019, June), [Position paper](#) (in German).
30. Council of Europe, Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities (ACFC) (2023), [Fifth Opinion on Austria](#).
31. Council of Europe, Commissioner for Human Rights (2011), Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd edition.
32. Council of Europe, Committee of Ministers (2022), [Recommendation CM/Rec\(2022\)16](#) on combating hate speech.
33. Council of Europe, Parliamentary Assembly (2022), [Charter of European political parties for a non-racist and inclusive society](#).
34. Deutsche Welle (2025, March 21), [Austrian police arrest 15 over wave of LGBTQ hate attacks](#).
35. Dialog instead of Hatred (*Dialog statt Hass*), available at [Probation - NEUSTART](#).
36. Die Presse (2024, November 27), [36 Prozent wollen keine Muslime als Nachbarn – DiePresse.com](#).
37. Dokustelle (2025), [Antimuslimischer Rassismus in Österreich – Jahresrückblick 2024](#).
38. Dokustelle (2024), [Antimuslimischer Rassismus Report 2023](#).
39. dpa (2025, February 27) [New Austrian government could ban girls from wearing headscarves](#).
40. Equaldex, [Entry #5118: Right to change legal gender in Austria here](#).
41. European Union (EU), Fundamental Rights Agency (FRA) (2025), [Being Intersex in the EU](#).
42. EU FRA (2024), [Being Black in the EU: experience of people of African descent](#).
43. EU FRA (2024), [Being Muslim in the EU – experiences of Muslims](#).
44. EU FRA (2024), [EU LGBTIQ Survey III | European Union Agency for Fundamental Rights](#).
45. EU FRA (2024), survey - [LGBTQI Equality at a crossroads - progress and challenges](#).
46. Federal Chancellery Republic of Austria (2025, January 27), [Bundeskanzler Schallenberg: "Position beziehen gegen jede Form von Antisemitismus und Antizionismus"](#), Internationaler Tags des Gedenkens an die Opfer des Holocaust.
47. Federal Chancellery Republic of Austria (2024), National Strategy against Antisemitism, Antisemitism online, [Package of Measures against Antisemitism and Antisemitic Disinformation in the Digital Sphere](#).
48. Federal Chancellery Republic of Austria (2021), [National Strategy for the Inclusion of Roma](#) (in German).
49. Federal Ministry of the Interior (2025), [Hate Crime 2024](#).
50. Federal Ministry of the Interior (2024), [Hate Crime in Austria: Annual Report 2023](#).
51. Federal Ministry of the Interior (2023), [Hate Crime 2022](#).
52. Federal Ministry for, Social Affairs, Health, Care and Consumer Protection (2024) [Konversionsmaßnahmen Empfehlung betreffend Konversionsmaßnahmen und konversiv-reparativen Praktiken](#).
53. Federal Ombud for Equal Treatment, Forderungen (listed [here](#).)
54. Gesundheit.gov.at, [E-Learning Tool zu LGBTIQ](#).
55. Gesundheit.gov.at (2024, February 1), [Gesundheitsinformationen für zugewanderte Menschen | Gesundheitsportal](#).
56. Graz, [Antidiskriminierungsstelle Steiermark – Erstanlauf-, Clearing-, Beratungs- und Monitoringstelle bei Diskriminierung jeglicher Art](#).
57. Hermanns, L. (2025, May 16), [Positionspapier #NAPjetzt!](#)
58. Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen (IDB) (2022), [Annual Report, Analysen zu Diskriminierung im österreichischen Bildungswesen](#).
59. Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesens (IQS) (2025), [Nationaler Bildungsbericht Österreich 2024. Teil 2 – Bildungsindikatoren](#).
60. [Institute for Women's and Men's Health](#), Information in English.
61. International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA)-Europe (2025), annual review 2025.

62. Jäger, M. (2024, March 19), [Schritt für Schritt gegen Diskriminierung im Gesundheitswesen](#), FSW Bildungszentrum.
63. Kurier Steiermark (2024, July 25), [Hass im Netz: "Radikalisierung ist kein Randphänomen mehr"](#).
64. LAMBDA (2021, August 29), [Position paper submitted to the Federal Parliament](#).
65. Ministry of Social Affairs, Health, Care and Consumer Protection (2023) [Report on the health of LGBTIQ+ people](#).
66. Oesterreich.gov.at, [Changing assigned sex](#).
67. Orf.at (2025, May 9), [Justiz muss „Hate-Crime“ genau kategorisieren](#).
68. Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE), Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR), [Report on hate crimes in Austria](#).
69. Parlament Österreich (2025, September 11), [Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots \(44/ME\) | Parlament Österreich](#).
70. Parlament Österreich (2025, March 27), [Breite Mehrheit im Nationalrat für Erstellung von Aktionsplan gegen Hate Crime \(PK0206/27.03.2025\) | Parlament Österreich](#).
71. Ministry of Social Affairs, Health, Care and Consumer Protection (2019), [Empfehlungen zu Varianten der Geschlechtsentwicklung](#).
72. Ministry of Social Affairs, Health, Care and Consumer Protection (2024), [Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung](#).
73. Parlament Österreich (2025), [Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates](#).
74. Press Council (2019), The Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) (code of conduct, available [here](#)).
75. Reporting Centre for Antisemitism (2025, April 23), [Antisemitic cases 2024 in Austria](#).
76. Republic of Austria (2025), [Jetzt das Richtige tun. Für Österreich](#). (government programme).
77. Republic of Austria (2023, National Strategy against Antisemitism, [Implementation Report 2022](#).
78. Republic of Austria (2021), [National Strategy against Antisemitism](#).
79. Stadt Wien, Presse Service (2023, November 2), [Gemeinsame Erklärung von IKG-Präsident Oskar Deutsch und Bürgermeister Michael Ludwig](#).
80. The International (2025, February 21), [All Austrian Police Officers Equipped with Body Cameras - The International](#).
81. United Nations High Commissioner for Refugees ([UNHCR](#)) (2021), [Teaching About Refugees 2021 - Stress and Trauma Guidebook | UNHCR](#).
82. VIMÖ and VARGES (2024), [Intersex Genital Mutilations](#). Report to the 8th Periodic Report of Austria on the UN Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT).
83. ZARA (2025), [Racism report 2024](#), Health for all – how racism makes us sick.
84. ZARA (2024), [Racism Report 2023](#): analysis of racist attacks and structures in Austria.
85. ZARA (2024), [#GegenHassimNetz-Bericht September 2023-August 2024](#).

ANHANG: STANDPUNKT DER REGIERUNG

Der folgende Anhang ist nicht Teil der Analyse und der Vorschläge von ECRI bezüglich der Lage in Österreich

Im Einklang mit ihrem Verfahren zum Ländermonitoring hat ECRI mit den österreichischen Behörden einen vertraulichen Dialog über den Berichtsentwurf durchgeführt. ECRI hat eine Reihe von Kommentaren der Behörden berücksichtigt und in die endgültige Fassung des Berichts aufgenommen (dieser berücksichtigt, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, nur Entwicklungen bis zum 3. Dezember 2025; an diesem Tag wurde der erste Berichtsentwurf verabschiedet.)

**Stellungnahme der Republik Österreich zum
siebten Bericht der Europäischen Kommission
gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zu Österreich**

Allgemeine Stellungnahme

Die österreichische Regierung misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene hohe Priorität bei. Ein besonderer Fokus liegt auf der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus sowie verwandten Formen der Intoleranz, denen Österreich weiterhin entschieden entgegentritt.

Österreich verfügt über einen etablierten, starken Rechtsrahmen, der es Behörden und Gerichten ermöglicht, wirksam gegen Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und fremdenfeindliche Handlungen vorzugehen. Gleichzeitig besteht ein klares Bewusstsein dafür, dass diskriminierende Einstellungen und Vorfälle weiterhin bestehen. Die Bewältigung dieser Herausforderungen erfordert daher langfristige, umfassende und gezielte politische Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist Österreich bestrebt, den Schutz vor Diskriminierung kontinuierlich weiterzuentwickeln, nicht nur durch Gesetzgebung und deren konsequente Umsetzung, sondern auch durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Aufklärungsarbeit. Dieser Ansatz wird als fortlaufender Prozess verstanden, der auf Engagement, Offenheit und Dialog basiert. Entsprechend arbeitet Österreich an umfassenden Strategien zur Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht unter anderem die Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans (NAP) gegen Hasskriminalität (Hate Crime) vor und unterstreicht damit das klare Bekenntnis zur wirksamen Prävention und Bekämpfung von vorurteilsmotivierter Gewalt und Diskriminierung. In diesem Zusammenhang wurde kürzlich die zweite Fassung des NAP gegen Antisemitismus verabschiedet, der sich unter anderem mit Antisemitismus im digitalen Raum befasst und die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit hervorhebt.

Darüber hinaus engagiert sich Österreich aktiv für die Förderung ihrer sprachlichen und kulturellen Vielfalt. Dieses Engagement zeigt sich insbesondere in Maßnahmen zur Stärkung der Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma als nationale Minderheit. Durch den Volksgruppenbeirat der Roma, regelmäßige Treffen der Roma-Dialogplattform sowie den kontinuierlichen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern von Roma-Organisationen wird ein konstruktiver Dialog gefördert. Dieser ermöglicht es, aktuelle Anliegen zu adressieren und gezielte Maßnahmen zu entwickeln. Ergänzend werden im Rahmen der Volksgruppenförderung jährlich Projekte in den Bereichen Bildung, Kultur und Erinnerung unterstützt, die zur Stärkung der Gemeinschaft der Roma beitragen.

Österreich misst zudem internationalen Überwachungsmechanismen große Bedeutung bei, insbesondere der Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Der siebte Bericht über Österreich liefert wertvolle Erkenntnisse und Empfehlungen und dient als wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung nationaler Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und damit verbundenen Formen der Intoleranz.

Allgemeine Anmerkung zur Bezeichnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bericht:

Österreich möchte darauf hinweisen, dass die Bezeichnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im gesamten Bericht konsistent verwendet werden sollte. Sofern eine Bezugnahme unter dem aktuellen Namen (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), aufgrund historischer Bezugnahmen nicht zweckmäßig ist, wäre der jeweils historisch korrekte Name heranzuziehen (Ende 2017–2021:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz; 2021–2025: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; seit 2025: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) z. B. S. 22, 33.

Spezifische Stellungnahmen

Absatz 2 und 3 (S. 6)

In Bezug auf Geschlechtsmerkmale wird festgehalten, dass diese durch den Begriff „Geschlecht“ in § 283 des österreichischen Strafgesetzbuches (StBG) vollständig abgedeckt sind.

Österreich möchte darauf hinweisen, dass der deutsche Begriff „Geschlecht“ sowohl das durch den Englischen Begriff „sex“ angesprochene „biologische Geschlecht“, als auch das durch den Englischen Begriff „gender“ angesprochene soziale Geschlecht erfasst.

Es wäre eine nicht notwendige Doppelung, die zu weiteren Unklarheiten und Unsicherheiten führen könnte, den Begriff „Geschlechtsmerkmale“ zusätzlich zu „Geschlecht“ in die gesetzliche Definition aufzunehmen. Österreich bedauert, dass die Anmerkungen in dieser Hinsicht nicht berücksichtigt wurden.

Hinsichtlich der Geschlechtsidentität handelt es sich bei dem im Bericht (Absatz 2) genannten vermeintlichen Mangel um eine von Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft geäußerte Sorge, dass die Geschlechtsidentität als anerkanntes Kriterium für Hassverbrechen nicht ausreichend bekannt sei. Österreich möchte dazu anmerken, dass dieser vermeintliche Mangel lediglich die Frage der Informationsvermittlung betrifft, nicht jedoch den rechtlichen Rahmen. Daher erscheint die Empfehlung einer unabhängigen Überprüfung der Gesetzgebung im Hinblick auf eine Änderung des materiellen Strafrechts nicht als geeignetes Mittel, um den festgestellten Mangel in Bezug auf Bewusstsein/Wissen zu beheben.

Die Bekämpfung von Hasskriminalität gehört zu den zentralen Bemühungen Österreichs, die durch im Jahr 2025 ergriffenen Maßnahmen unterstrichen werden. Dazu gehört insbesondere der im Mai 2025 herausgegebene Erlass des Justizministeriums. Dieser Erlass enthält Informationen zu Hintergrund, Rechtsgrundlage, technischen Maßnahmen und Schulungsangeboten im Zusammenhang mit der Erfassung von vorurteilsmotivierten Straftaten. In Bezug auf die Kategorie „Geschlecht“ enthält der Erlass eine Reihe von Beispielen: Insbesondere werden die verschiedenen Identifikatoren innerhalb der Kategorie „Geschlecht“ beschrieben. Diese sind: „Divers/Inter“ (diverses Geschlecht/intersexuell), „Frau“, „Mann“, „Trans“ (transgender) und „Andere“, mit dem Ziel Identitäten außerhalb der festgelegten Kategorien, unter anderem Cross-Dressing und Drag Queens/Kings zu erfassen. Dadurch werden die verschiedenen Aspekte vollständig abgedeckt.

Absatz 14 (S. 8 - 9)

Österreich erkennt die Bedeutung der Empfehlung CM/Rec(2024)4 des Ministerkomitees des Europarates zur Bekämpfung von Hasskriminalität an und plant, bei der Ausarbeitung eines NAP gegen Hate Crime, der derzeit entwickelt wird, zu prüfen, welche Elemente der Empfehlung für Österreich relevant und nützlich sein könnten und noch nicht durch bestehende gesetzliche Regelungen oder andere Maßnahmen umgesetzt wurden.

Absatz 20 (S. 9)

In Bezug auf die Ausführungen in Absatz 20 setzt Österreich seine Bemühungen zur Bekämpfung von Antiziganismus fort. Die Schaffung des Dialogs und die Erörterung konkreter Themen ist in diesen Bemühungen essenziell, und wird insbesondere durch die Roma-Dialogplattform, die Vertreterinnen und Vertretern der Roma-Zivilgesellschaft,

der Verwaltung und der Forschung zusammenbringt, vorangetrieben. Die 29. Sitzung der Plattform war dem Thema der Bekämpfung von Hasskriminalität gewidmet.¹

Absatz 40 (S. 14)

MIKA-D ist ein wissenschaftlich fundiertes Diagnoseinstrument. Die Entscheidung über die Teilnahme am Test trifft die Schulleitung im Rahmen der Einschreibung, sofern sie den Test für erforderlich hält. Die Durchführung des Tests hängt nicht von der ethnischen Herkunft ab, sondern von den tatsächlichen Deutschkenntnissen. Es gibt auch in Österreich geborene Kinder, die sprachliche Unterstützung benötigen.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen zu MIKA-D aus der Evaluierung der Deutschförderklassen im Jahr 2022 sowie laufender Rückmeldungen von Schulen und wissenschaftlichen Experten wird das Instrument weiterentwickelt. Informationen zur neuen Version werden im Sommersemester 2026 bereitgestellt. Ab dem Schuljahr 2026/27 wird die weiterentwickelte Version von MIKA-D in den Schulen eingesetzt. Bereits im Einsatz ist die Ergänzungsskala, die die gezielte Einbeziehung von Unterrichtsbeobachtungen durch Lehrkräfte ermöglicht.

Die Ressourcen für die Deutschförderung wurden aufgestockt. Nach dem neuen Modell haben die Schulen die Wahl zwischen dem bisherigen System – das separate Deutschförderklassen und Deutschförderkurse umfasst – und der Umsetzung eines schulbasierten, autonomen Modells. Das autonome Modell erlaubt auch die Integration der Sprachförderung im regulären Unterricht. Das Recht auf Sprachförderstunden auf der Grundlage des MIKA-D-Ergebnisses bleibt jedoch unverändert. Im Rahmen des autonomen Ansatzes müssen die Schulen ein spezifisches, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Sprachförderkonzept entwickeln. Dies verschafft den Schulen mehr Flexibilität bei der Organisation der Förderung für die Schülerinnen und Schüler. Die Aufstockung des Personals bietet den Schulen mehr Möglichkeiten, gezielte Förderung anzubieten, was sich in den Daten zur Personalzuweisung widerspiegelt.

Darüber hinaus stellt der sogenannte Chancenbonus (Ressourcenbonus für benachteiligte Schulen) 400 Schulen in besonderen sozialen Kontexten in ganz Österreich zusätzliche Mittel zur Verfügung. In vielen Fällen weisen Schulen, die den Chancenbonus erhalten, auch eine hohe Anzahl an Schülerinnen und Schülern auf, die Unterstützung im Fach Deutsch benötigen.²

Absatz 44 (S. 15)

In Bezug auf Absatz 44 des ECRI-Berichts wird darauf hingewiesen, dass der sechste Allgemeine Didaktische Grundsatz der neuen Lehrpläne³, die ab dem Schuljahr 2023/24 schrittweise in Kraft getreten sind, Folgendes vorsieht:

„Eine zentrale Aufgabe der Schule ist es, Rahmenbedingungen für den respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Vielfalt und der Begegnung der Kulturen im Alltagsleben zu schaffen. Vor dem Hintergrund einer global vernetzten und heterogenen Gesellschaft sollen Schülerinnen und Schüler ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass Vielfalt eine Realität ist, die auch eine wertvolle Ressource darstellt. Schülerinnen und Schüler sollen unter anderem erfahren, dass das Lernen und Beherrschen mehrerer Sprachen von entscheidender Bedeutung für die individuelle Identitätsbildung, die Teilhabe an Gesellschaft und Kultur sowie das Miteinander in einer mehrsprachigen Welt ist. Insbesondere sollen die Sprache, Kultur und die jeweilige Geschichte der sechs autochthonen Volksgruppen in Österreich gemäß § 1 Abs. 2 Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, im Unterricht aufgegriffen und ein

¹ www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/roma-strategie/dialogplattform-roma-strategie/29-dialogplattform-3-maerz-2022.html (18.3.2026).

² <https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ba/sprabi/dfk.html>

³ www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/lp/lp_ahs.html (19.3.2026).

Bewusstsein für die Rechte und den Schutz von Minderheiten geschaffen werden.“

Im Jahr 2024 widmete die Österreichische Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD) zudem den jährlichen thematischen Schwerpunkt des Programms ERINNERN:AT dem Thema „Der Genozid an den Roma und Sinti und dessen Vermittlung im Unterricht“.⁴ Darüber hinaus hat die Bundesregierung den 2. August offiziell zum Nationalen Gedenktag an den Genozid der Sinti und Roma erklärt, um der Roma und Sinti zu gedenken, die während des Nationalsozialismus verfolgt und ermordet wurden.⁵

Absätze 47 - 50 (S. 15 - 16)

Das Gesetz, das Kinder unter 14 Jahren das Tragen eines Kopftuchs verbietet, befasst sich nicht mit Religiosität, sondern vielmehr mit der Frage der Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und ihrem Schutz vor äußerer Kontrolle. (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 14 Absatz 1: „Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.“)

Absatz 57 (S. 17)

Im Hinblick auf die Bemerkungen zur Gesundheitsversorgung in Absatz 57 ist es wichtig hinzuzufügen, dass der Mangel an Daten oft mit der Freiheit einhergeht, sich selbst als Angehöriger einer Volksgruppe zu identifizieren.⁶ Bis 2021 führte die Gesundheit-Österreich-GmbH jedoch das Forschungsprojekt „Sasto Chavoripe – Soziale Inklusion von Roma durch frühkindliche Förderung“ durch, welches unter anderem die Erfahrungen von Roma im österreichischen Gesundheitssystem sowie Probleme und Erfahrungen im Zusammenhang mit der frühen Kindheit und der Bereitstellung frühkindlicher Förderungsleistungen untersuchte.⁷

Absätze 81 - 85 (S. 21 - 22)

Das aktuelle Regierungsprogramm enthält diesbezüglich folgende Punkte (siehe S. 108):

- Klare Regelungen zum Schutz intersexueller Minderjähriger vor medizinisch unnötigen Eingriffen, einschließlich der Einbeziehung von Selbsthilfeorganisationen (z. B. AGS und VIMÖ), sowie Ausbau von Sensibilisierungsmaßnahmen für Fachkräfte im Gesundheitswesen, um diese besser über Intersexualität aufzuklären.
- NAP gegen Hate Crime: Entwicklung eines NAP gegen Hasskriminalität mit dem Ziel, den deutlichen Anstieg von Hasskriminalität zu stoppen und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Absatz 86 (S. 22)

Die Begriffe „Konversionstherapie“ oder „Konversionsmaßnahmen“ umfassen keine medizinisch indizierten chirurgischen Eingriffe, medikamentösen, hormonellen oder sonstigen medizinisch notwendigen Behandlungen, die darauf abzielen, die selbst wahrgenommene Geschlechtsidentität einer Person auszudrücken.

Ebenso fallen psychiatrische, psychotherapeutische, gesundheitspsychologische, klinisch-psychologische, musiktherapeutische oder ähnliche wissenschaftlich fundierte oder anerkannte Behandlungen, Beratungen oder Betreuungen, die darauf abzielen, die

⁴ <https://presse.oead.at/en/press-releases/news~austrias-largest-teacher-training-programme-on-holocaust-education-covers-the-genocide-of-roma-and-sinti> (18.03.2026).

⁵ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2024/08/nationaler-roma-gedenktag-eingefuehrt.html> (18.3.2026).

⁶ § 1 Abs. 3 Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976.

⁷ Weigl, Marion; Winkler, Petra; Haas, Sabine (2020): *Sasto Chavoripe - Soziale Inklusion von Roma durch Frühe Hilfen. Ergebnisse der Literaturrecherche*. Gesundheit Österreich, Wien. <https://jasmin.goeg.at/id/eprint/1549/> (18.3.2026).

selbstwahrgenommene Geschlechtsidentität einer Person zum Ausdruck zu bringen oder diese auf offene Weise zu unterstützen, nicht unter den Begriff „Konversionsmaßnahmen“

Nach geltendem Strafrecht können Konversionsmaßnahmen nur dann zu einer strafrechtlichen Haftung wegen Körperverletzung gemäß §§ 83 ff. des StGB führen, wenn sie einen aus medizinischer Sicht medizinisch relevanten Zustand verursachen.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht bei Minderjährigen, Kindern und Jugendlichen, sowie bei Erwachsenen, die entscheidungsunfähig sind oder aufgrund von Gebrechlichkeit, körperlicher oder geistiger Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit schutzlos sind.

Gegenstand des Schutzes nach § 212 StGB ist die sexuelle Integrität in Verbindung mit der Willensfreiheit. Die Willens- und Handlungsfreiheit muss auch dann geschützt werden, wenn eine Aufsichtsperson an einer ihr anvertrauten Person Konversionsmaßnahmen Praktiken durchführt.

Derzeit wird ein Entwurf für ein entsprechendes Gesetz politisch diskutiert.

The European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) is a unique human rights body that monitors Council of Europe member states' action against racism, intolerance and discrimination on grounds of "race", colour, language, religion, citizenship, national or ethnic origin, sexual orientation, gender identity and sex characteristics.

ECRI was set up by the first Summit of Heads of State and Government of the member states of the Council of Europe in 1993 and became operational in 1994.

ECRI is composed of 46 members appointed on the basis of their independence, impartiality, moral authority and expertise in dealing with issues of racism, intolerance and related discrimination. Each Council of Europe member state appoints one person to serve as a member of ECRI.

Secretariat of ECRI

Anti-discrimination and Inclusion Department
Directorate General of Democracy and Human Dignity
Council of Europe
F - 67075 STRASBOURG Cedex
Tel.: +33 (0) 3 90 21 46 62
E-mail: ecri@coe.int

Follow us:



ENG

www.coe.int/ecri

www.coe.int

The Council of Europe is the continent's leading human rights organisation. It comprises 46 member states, including all members of the European Union. All Council of Europe member states have signed up to the European Convention on Human Rights, a treaty designed to protect human rights, democracy and the rule of law. The European Court of Human Rights oversees the implementation of the Convention in the member states.